

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Regelungen zum Rahmenvertrag und seinen Bestandteilen

Die Citibank Deutschland Gruppe gehört seit Dezember 2008 zur Credit Mutual-Bankengruppe.  
Die Marken „Citibank“, „Citibank mit Arc Design“, „Citibank“ und „Citibank mit Arc Design“ sowie alle ähnlichen  
Marken und Ableitungen hiervon werden vorübergehend unter Lizenz der Citigroup Inc. weitergenutzt.

Allgemeine Regelungen

Einlagengeschäft

Girokonto und Zahlungsverkehr

Weitere Produktbedingungen

Hinweise und Bedingungen zu  
Versicherungsprodukten

Anhang:  
Informationen zum Datenschutz

Ausgabe: Januar 2009

# Inhalt

<b>Allgemeine Regelungen</b>	<b>3</b>
A Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
B Bedingungen für das CitiPhone Banking	8
C Bedingungen für Citibank Online	10
D Allgemeine Informationen, insbesondere für Fernabsatzverträge und für Wertpapierdienstleistungen	12
E Einlagensicherung	12
F SCHUFA-Adressen	13
<b>Einlagengeschäfte</b>	<b>13</b>
G Bedingungen für Citibank Sparkonten	13
H Bedingungen für Citibank Standard Festgelder	15
I Bedingungen für Citibank Index Festgelder	15
<b>Girokonto und Zahlungsverkehr</b>	<b>16</b>
J Bedingungen für das Citibank Girokonto	16
K Bedingungen für den EC/Maestro-Service	18
L Bedingungen für die Citibank-Citicard	19
M Bedingungen für den Scheckverkehr	20
N Sonderbedingungen für die Nutzung der Zusatz-Leistungen des CitiPlus Kontos	20
O Zur Zeit nicht belegt	21
P Bedingungen für den Überweisungsverkehr	21
Q Bedingungen für das Benutzen von Kontoauszugsdruckern	25
<b>Weitere Produktbedingungen</b>	<b>26</b>
R Bedingungen für Wertpapiergeschäfte	26
S Citibank Kreditkarten Vertragsbedingungen	28
T Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Citibank Kreditkarten-Restschuldversicherung	30
U Citibank Kontoticker	32
<b>Hinweise und Bedingungen zu Versicherungsprodukten</b>	<b>34</b>
1. Kundeninformation zur Unfallversicherung	34
2. Kundeninformation zur Citi Privat Rente	34
3. Kundeninformation zur Citi VL Aktiv	35
4. Kundeninformation zur Citi Reform Rente	35
<b>Anhang</b>	<b>36</b>
Informationen zum Datenschutz	36
1. Datenschutzhinweise für Kunden der Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA	37
3. Merkblatt zur Datenverarbeitung (CiV Lebensversicherung AG, CiV Versicherung AG)	38

## Allgemeine Regelungen

### A Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01. Juli 2003

#### Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

##### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

###### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Scheckverkehr, für Sparverkehr, für den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen

zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

###### (2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekanntgegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Homebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesba-

rer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Wege Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muß den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

##### 2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

###### (1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

###### (2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen

und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

###### (3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute

Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt

hat und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

###### (4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

##### 3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

###### (1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Ge-

schäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

###### (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, daß die Bank einen Dritten mit der weiteren Er-

ledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, daß sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

###### (3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

##### 4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

##### 5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlan-

gen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testa-

ment, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn

leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, daß der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## 6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

**(1) Geltung deutschen Rechts**  
Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

**(2) Gerichtsstand für Inlandskunden**

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handlungsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für

öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

**(3) Gerichtsstand für Auslandskunden**  
Die Gerichtsstandsvereinbarung

gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## Kontoführung

### 7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

**(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse**

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

**(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen**

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf

eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muß dann aber beweisen, daß zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

**(3)** Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang

des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

### 8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

**(1) Vor Rechnungsabschluß**  
Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluß durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall

gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, daß er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

**(2) Nach Rechnungsabschluß**

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluß fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto

belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

**(3) Information des Kunden; Zinsberechnung**

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

### 9. Einzugsaufträge

**(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung**

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine

Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, daß die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluß erteilt wurde.

**(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks**

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahl-

meldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Landeszentralbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

## 10. Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

### (1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

### (2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

### (3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungs-

guthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der

Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### (4) Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

## 11. Mitwirkungspflichten des Kunden

### (1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, daß der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

### (2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Lastschrift- und Scheckeinreichungen und Überweisungen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

### (3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muß dies außerhalb des Formulars erfolgen.

### (4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé)

auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

### (5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muß er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

## Kosten der Bankdienstleistungen

## 12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

### (1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

### (2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

### (3) Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung) kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

### (4) Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhungen von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrundegelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

### (5) Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder

verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

### (6) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Kreditverträgen, die nach § 492 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Schriftform bedürfen, richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den Angaben in der Vertragsurkunde. Fehlt die Angabe eines Zinssatzes, gilt der gesetzliche Zinssatz; nicht angegebene Kosten werden nicht geschuldet (§ 494 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Bei Überziehungskrediten nach § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet sich der maßgebliche Zinssatz nach dem Preisaushang und den Informationen, die die Bank dem Kunden übermittelt.

## Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

### 13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

#### (1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld

jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

#### (2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder

- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, daß der Kunde keine oder ausschließlich im einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 50.000,- Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über

Sicherheiten enthält.

#### (3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

### 14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

#### (1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, daß die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

#### (2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

#### (3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, daß sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst

ausgegebenen eigenen Genußrechte/ Genußscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

#### (4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

### 15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

#### (1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

#### (2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrundeliegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handlungspapiere).

#### (3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, daß ihr Gegenwert nur für einen

bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

#### (4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter

Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen läßt.

### 16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

#### (1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

#### (2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden

und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

#### (3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

## 17. Verwertung von Sicherheiten

### (1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die

berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

### (2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsprozess der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die

als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

## Kündigung

### 18. Kündigungsrechte des Kunden

#### (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Ein-

haltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### (2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündi-

gung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

#### (3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### 19. Kündigungsrechte der Bank

#### (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

Rücksicht nehmen.

#### (3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushängung der Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten

droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank - auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit - gefährdet ist oder - wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

#### kredit bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

#### (5) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

#### (2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden

#### (4) Kündigung von Verbraucher-

## Schutz der Einlagen

### 20. Einlagensicherungsfonds

#### (1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30% des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekanntgegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bdb.de](http://www.bdb.de) abgefragt werden.

#### (2) Ausnahmen vom Einleger-schutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

#### (3) Ergänzende Geltung des Status des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Status des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

#### (4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen

Nebenrechten Zug um Zug an den Einlagensicherungsfonds über.

#### (5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## B Bedingungen für das CitiPhone Banking

Stand 01. April 2006

### Präambel

Soweit der CitiPhone Banking-Service vereinbart ist, steht dieser grundsätzlich (\*) 7 x 24 Stunden mit einem Telefon-Service zur Verfügung, damit die Kunden ihre Bankgeschäfte rund um die Uhr

bequem erledigen können. Um einen reibungslosen und sicheren Ablauf zu gewährleisten, sind allerdings bestimmte Regeln und Bedingungen einzuhalten, die wir nachfolgend mit den Kunden vereinbaren. Im Übrigen verweisen

wir auf die zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den mit uns geschlossenen Girokontovertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Informationen für Fernabsatzverträge, die Bedin-

gungen für Girokonto und Zahlungsverkehr sowie auf das Preis- und Leistungsverzeichnis. (\*) mit Ausnahme von einigen gesetzlichen Feiertagen

## I. Allgemeine Regelungen

### 1. Service-Leistungen

Im Rahmen des CitiPhone Banking kann der Kunde nahezu alle von Citibank angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen. Davon ausgenommen sind insb.:

- Kontoeröffnungen
- der Abschluß von Kreditgeschäften

- andere Geschäfte, soweit diese eine persönliche Legitimation erfordern oder aus anderen Gründen nicht per Telefon abgewickelt werden können.

Ein Anspruch auf Beibehaltung der bei Vertragsabschluß bestehenden Leistungsangebote

besteht nicht. Ebenso hat Citibank das Recht, die Art und Weise der Auftragserteilung zu erleichtern oder von weiteren Sicherheitsanforderungen abhängig zu machen. Citibank wird dabei die berechtigten Belange der Kunden berücksichtigen und diese rechtzeitig über wesentliche Änderun-

gen, insb. Einschränkungen, unterrichten. Auf das Widerrufsrecht in Ziff. 10 wird ausdrücklich hingewiesen.

### 2. Beschränkungen

Citibank ist berechtigt, für Verfügungen im Rahmen des CitiPhone Banking aus Sicherheitsgründen

betragsmäßige Grenzen festzulegen, die dem Kunden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben wer-

den. Kundenseitige Verfügungen muß Citibank nur dann ausführen, soweit ein entsprechen-

des Guthaben vorhanden ist oder ein Verfügungsrahmen besteht.

### 3. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Möglichkeit zur Teilnahme am CitiPhone Banking ist auf Seiten des Kunden,

daß er im Besitz einer gültigen, nicht gesperrten ec-Maestro oder Kundenkarte ist. Der Kunde erhält

Zugang durch Bereitstellung einer persönlichen Identifikationsnummer (T-PIN) durch Citibank.

### 4. Bevollmächtigte

Der telefonische Zugang zu bestehenden Konten ist möglich

für den/die Kontoinhaber und für Verfügungsberechtigte (hier ins-

gesamt als „Kunde“ bezeichnet). Jeder Berechtigte erhält eine

eigene individuelle T-PIN.

### 5. Geheimhaltung der Persönlichen Identifikationsnummer (T-PIN)

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Identifikationsnummer erlangt. Die T-PIN soll insbesondere nicht schriftlich aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönlichen T-PIN kennt, hat die Möglichkeit, zu Lasten der Konten des Kunden Verfügungen zu tätigen (z. B. Überweisungen auszuführen).

#### Sicherheits-Hinweise:

**Insbesondere darf die T-PIN am Telefongerät oder Handy nicht gespeichert werden. Bei Geräten mit Wahlwiederholung und Zugang über den Sprach-Com-**

**puter ist der Speicher der Wahlwiederholung zu löschen! Weiter ist zu beachten, daß bei Nutzung schnurloser Telefongeräte und innerhalb des C-Netzes sowie bei Benutzung von Nebensstellenanlagen (z.B. in öffentlichen Einrichtungen, Hotels etc.) das Risiko des Abhörens besteht.**

Stellt der Kunde mißbräuchliche Verfügungen mit seiner T-PIN fest, so ist Citibank, und zwar möglichst unter der Service-Nr. 0180 / 33 22 111 (0,09 EUR pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG, bei

Anrufen über Mobilfunknetze können höhere Kosten entstehen) unverzüglich zu benachrichtigen.

Gleiches gilt bereits dann, wenn sich für den Kunden/Berechtigten auch nur der Verdacht ergibt, daß ein Dritter Kenntnis von der T-PIN erlangt haben könnte. Wird die T-PIN mißbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Im übrigen kann der Kunde jederzeit eine Sperre veranlassen. Telefonische Vereinbarungen über die Aufhebung einer Sperre sind ausgeschlossen. Citibank kann unabhängig von der Nennung der T-PIN dem Anrufenden zur sicheren

Identifizierung weitere Fragen in bezug auf die Kontoverbindung stellen. Ist eine Antwort falsch, besteht kein Anspruch auf Entgegennahme und Ausführung eines Auftrages.

Der Kunde kann jederzeit die Erteilung einer neuen T-PIN schriftlich beantragen.

Wird die T-PIN vom Anrufenden falsch angegeben, ist Citibank berechtigt, den telefonischen Zugang sofort zu sperren. Der Kunde erhält hierüber unverzüglich eine schriftliche Benachrichtigung.

### 6. Abwicklung von Aufträgen

Der Kunde erteilt seine Aufträge mündlich gegenüber dem Agenten oder dem Sprach-Computer. Aufträge sind dann verbindlich erteilt und freigegeben, wenn der Kunde den vom Agenten oder dem Sprachcomputer wiederhol-

ten Inhalt bestätigt. Telefonisch erteilte Aufträge werden im Rahmen banküblicher Arbeitsabläufe bearbeitet und können ggfs. auch am nächstfolgenden Bankarbeitstag ausgeführt werden. Bei Überweisungsaufträgen erfolgt der

Versand eines Kontoauszuges nur, soweit der Auftrag den Betrag von € 2.500,- übersteigt. Der Kunde ist verpflichtet, anhand des Kontoauszuges die Richtigkeit der Ausführung zu prüfen. Beanstandungen sind

unverzüglich und möglichst schriftlich gegenüber Citibank geltend zu machen.

### 7. Verfügungen

Telefonisch in Auftrag gegebene Verfügungen werden von Citibank nur im Rahmen der von ihr festgesetzten oder vertraglich mit dem Kunden vereinbarten Höchstgrenzen ausgeführt.

Darüber hinausgehende Verfügungen können nur persönlich in der Filiale oder schriftlich erteilt werden. Für die Kontodisposition gelten im übrigen die zum jeweiligen Konto vereinbarten Bedin-

gungen und getroffenen Absprachen. Der Verfügungshöchstbetrag gilt mit Ausnahme eines VISA-Kartenkontos nicht für Umbuchungen zwischen verschiedenen, bei der Citibank Privat-

kunden AG & Co. KGaA geführten Konten des Kunden.



## 8. Haftung

Sobald Citibank eine Aufforderung des Kunden zur Sperrung der T-PIN zugegangen ist, übernimmt Citibank etwaige, durch nachfolgende telefonische Verfü- gungen eintretende Schäden. Sie übernimmt auch die bis zum Ein- gang des Sperrauftrages entste-	henden Schäden, wenn der Kunde die ihm vertragsgemäß obliegen- den Verpflichtungen erfüllt hat. Hat der Kunde durch ein schuld- haftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, be- stimmt sich nach den Grundsät- zen des Mitverschuldens, in wel-	chem Umfang Citibank und Ver- tragspartner den Schaden zu tra- gen haben. Ein schuldhaftes Ver- halten des Kunden liegt insbeson- dere dann vor, wenn dieser entge- gen Ziff. 5 einem Dritten seine T- PIN mitteilt oder einem Dritten fahrlässig die Möglichkeit der	Kenntnisnahme verschafft. Glei- ches gilt, wenn der Kunde trotz des Verdachts, ein Dritter habe Kenntnis von der T-PIN erlangen können, nicht für eine unverzügli- che Sperre Sorge trägt.
--	---	---	--

## 9. Verfügbarkeit der Systeme

Citibank übernimmt keine Haf- tung, wenn eine Teilnahme am CitiPhone Banking vorüberge- hend oder auf Dauer aufgrund von Störungen technischer oder sonstiger Art nicht möglich ist. Citibank wird im Rahmen einer bestehenden Einsatz- und Kapa-	zitätsplanung dafür Sorge tragen, dass auf der Grundlage statisti- scher Erfahrungen eine dem regelmäßigen Geschäftsanfall Rechnung tragende Anzahl von Mitarbeitern den Telefondienst versieht. Citibank übernimmt jedoch keine Haftung dafür, dass	der Kunde zu jedem von ihm gewünschten Zeitpunkt im Laufe eines Tages einen ungehinderten Zugang zum CitiPhone Banking erhält. Die vorstehenden Haf- tungsbegrenzungen gelten nicht im Falle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens	sowie bei leicht fahrlässiger Ver- letzung von wesentlichen Ver- tragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertrags- zwecks gefährdet.
---	--	--	--

## 10. Widerruf

Jeder Kontoinhaber kann die Teil- nahme am CitiPhone Banking jederzeit mit Wirkung für die	Zukunft sperren.
--	------------------

## 11. Gemeinschaftskonten

Citibank wird Telefon-Aufträge zu Lasten von Gemeinschaftskonten nur ausführen, soweit und solan-	ge beide Kontoinhaber ihr Einver- ständnis mit der Abwicklung von Telefonaufträgen erteilt haben.
---	---

## 12. Bestandskunden

Soweit Citibank bei Abschluss der Zugangsberechtigung per Telefon für den Kunden bereits Konten	führt, unterliegen ergänzend auch die Bestandskonten diesen Bedingungen für das CitiPhone	Banking, soweit der Kunde nicht bestimmte Konten ausdrücklich ausschließt.
---	---	--

## 13. Aufzeichnung von Gesprächen

Mit der Teilnahme am CitiPhone Banking stimmt der Kunde zu, daß Citibank zur Sicherung der	ordnungsgemäßen Geschäftsab- wicklung im Interesse aller Betei- ligten Telefongespräche auto-	matisch aufnehmen und die Auf- zeichnungen für einen angemesse- nen Zeitraum aufbewahren kann.
--	---	--

## 14. Kündigung

Der Kunde kann die Vereinbarung über die Nutzung des Citiphone-Banking jederzeit kündigen mit der Folge, dass dieser Zugangsweg für die an ihn ausgegebene PIN gesperrt wird.

## II. Weitere Regelungen für Rahmenvertragskunden

### 1. Produktangebot

Nach Abschluss eines Rahmenver- trages haben Kunden die Möglich- keit, Bankgeschäfte in einem größeren Umfang per Telefon	abzuwickeln. So ist es möglich, telefonisch nicht nur einzelne Transaktionen in Auftrag zu geben, sondern auch Bank-	und/oder Versicherungsprodukte neu abzuschließen. Citibank behält sich vor, sowohl den Umfang der verfügbaren Produkt-	angebote als auch deren Ausge- staltung jederzeit zu erweitern oder einzuschränken.
---	--	--	---

### 2. Lastschriftverfahren

Bei einem telefonischen Anlage- auftrag kann der Anlagebetrag nur dann per Lastschrift	eingezogen werden, wenn eine Einzugsermächtigung vorliegt und die Anlage für eine Dauer	von mindestens zwei Monaten erfolgt. Der Einzugsauftrag kann spätestens am 4. Bankarbeitstag	vor Ausführung widerrufen wer- den.
--	---	--	-------------------------------------

### 3. Kontoführung

Konten werden nur für natürliche Personen geführt. Auch dieser	Personenkreis darf die Konten nicht für gewerbliche, freiberufli-	che oder sonstige selbstständige Tätigkeiten nutzen.
--	---	--

## C Bedingungen für Citibank Online (Citibank Internet Banking, Brokerage & Cards)

Stand Februar 2008

### I. Besondere Bedingungen für Banking & Brokerage

#### 1. Leistungsangebot

Citibank stellt dem Kunden, soweit vereinbart, einen Zugang zu seinem Girokonto bzw. Depot auch per Internet über Citibank Online bereit. Der Umfang der Nutzungsmöglichkeiten bestimmt sich nach den Regeln in diesen Bedingungen.

#### 2. Zugangsberechtigung

Zur Abwicklung von Bankgeschäften mittels Citibank Online unter Verwendung von PIN und TAN erhalten Girokonto- und Depotinhaber von der Bank jeweils eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) sowie gegebenenfalls Transaktionsnummern (TAN). Eine TAN ist in den von Citibank vorgesehenen Anwendungen zusätzlich zur PIN-Eingabe erforderlich. Jede TAN kann nur einmal verwendet werden.

Mit Hilfe der PIN registriert sich der Kunde für Citibank Online und erstellt ein Nutzerprofil. Im Rahmen der Registrierung wählt der Kunde einen Benutzernamen und ein Passwort, mit denen er sich ab der Registrierung bei jeder Nutzung des Citibank Online anmeldet. Das Passwort muss bestimmten Anforderungen (z.B. Zeichenanzahl, etc.) entsprechen, um akzeptiert zu werden.

#### 3. Verfügung; Betragsgrenzen

Verfügungen mittels Citibank Online werden von Citibank nur im Rahmen der von ihr festgesetzten oder abweichend vertraglich mit dem Kunden vereinbarten Höchstgrenzen ausgeführt. Die Höchstgrenzen betragen bis auf weiteres:

- für Wertpapieraufträge (Kauf oder Verkauf) über das Handelssystem CATS-OS EUR 150.000,- pro Auftrag;
- für Umbuchungen zwischen eigenen, bei Citibank geführten Konten des Kunden gilt kein Höchstbetrag.

Für die Kontodisposition gelten im übrigen die zum jeweiligen Konto vereinbarten Bedingungen und getroffenen Absprachen.

#### 4. Änderung der PIN oder des Passwortes

Der Kunde ist berechtigt, seine PIN unter Verwendung einer TAN jederzeit zu ändern. Die Änderung des Passwortes kann jederzeit nach erfolgreicher Anmeldung in Citibank Online durch den Kunden erfolgen. Bei Änderung der PIN oder des Passwortes wird die bisherige PIN bzw. das bisherige Passwort ungültig.

### 5. Haftung für Marktinformationen

Kursinformationen werden zum Teil mit einer Zeitverzögerung angegeben. Diese hängt von der ausgewählten Börse und dem Typ des Wertpapiers ab, in der Regel beträgt sie 15 Minuten. Citibank bezieht die dargestellten Produktinformationen, z.B. Kursdaten, Indizes und Preise von der Interactive Data Managed Solutions AG. Citibank übernimmt trotz sorgfältiger Beschaffung und Bereitstellung keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der angezeigten Kurse, Indizes, Preise und sonstigen Inhalte. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Unrichtigkeit auf grobem Verschulden oder vorsätzlichem Verhalten der Citibank oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, sowie bei fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet. Die Interactive Data Managed Solutions AG ist kein Erfüllungsgehilfe der Citibank. Für eventuelle Personenschäden haftet die Citibank unbeschränkt.

### II. Besondere Bedingungen für Cards

#### 1. Leistungsangebot

Citibank stellt dem Inhaber einer Citibank Kreditkarte einen Zugang zu seinem Kartenkonto per Internet über Citibank Online bereit. Der Umfang der Nutzungsmöglichkeiten bestimmt sich nach den Regeln in diesen Bedingungen.

#### 2. Zugangsberechtigung

Der Inhaber einer Kreditkarte erhält von der Bank seine Kreditkartennummer und die dazu gehörige persönliche Identifikationsnummer (PIN). Für Citibank Online registriert sich der Karteninhaber, indem er mit Hilfe der Kreditkartennummer und der PIN ein Nutzerprofil erstellt. Im Rahmen der Registrierung wählt er einen Benutzernamen und ein Passwort. Letzteres muss bestimmten Anforderungen (z.B. Zeichenanzahl, etc.) genügen, um akzeptiert zu werden. Ab dem Zeitpunkt der Registrierung gelangt der Kunde zum Leistungsangebot von Citibank Online nur noch unter Eingabe seines Benutzernamens und seines Passwortes. In den Fällen, in denen der Kunde eine neue Kreditkarte erhält, weil die alte Karte gestohlen oder verloren wurde, muss sich der Kunde anhand der neuen Kreditkartendaten ein neues Nutzerprofil erstellen, um das Serviceangebot von Citibank Online weiterhin nutzen zu können. Ist der Kunde Inhaber sowohl eines Giro- als

auch eines Kreditkartenkontos und hat er bereits ein Nutzerprofil für sein Girokonto erstellt, kann er das Leistungsangebot von Citibank Online für Kreditkarten (s. Ziffer II.1.) auch über sein bestehendes Profil nutzen.

Die Änderung des Passwortes kann jederzeit nach erfolgreicher Anmeldung in Citibank Online durch den Kunden erfolgen. Bei Änderung des Passwortes wird das bisherige Passwort ungültig.

#### 3. Verfügungen auf das Referenzkonto; Betragsgrenzen

Citibank führt mittels Citibank Online Überweisungen vom Kartenkonto nur auf das Referenzkonto aus, wenn die für eine Ausführung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Verfügungsrahmen eingeräumt ist. Das Referenzkonto muss bei einem Kreditinstitut im Inland geführt werden und ist vom Kunden Citibank schriftlich anzuzeigen. Das Konto muss bei Citibank länger als 90 Tage vor der Überweisung als Referenzkonto gespeichert sein. Überweisungen vom Kartenkonto mittels Citibank Online auf das Referenzkonto werden von Citibank nur im Rahmen der von ihr festgesetzten Höchstgrenzen ausgeführt. Diese betragen bis auf weiteres:

- für Überweisungen aus Guthaben bis zur vollen Höhe des Guthabens
- für Überweisungen aus dem Kreditrahmen max. EUR 750,- täglich und für Goldkarten max. EUR 1000,- täglich.

#### 4. Kreditkartenabrechnung Online

Der Inhaber einer Citibank Kreditkarte erhält seine Monatsabrechnungen per Post, und zusätzlich sind die letzten 12 Monatsabrechnungen für den Hauptkarteninhaber in Citibank Online einsehbar. Der Hauptkarteninhaber kann sich online für „Kreditkartenabrechnung Online“ (mit E-Mail-Benachrichtigungsservice) anmelden. Mit der Anmeldung für „Kreditkartenabrechnung Online“ wird der Versand der Monatsabrechnungen per Brief eingestellt, und der Hauptkarteninhaber kann online seine letzten 12 Monatsabrechnungen einsehen. Ein Hauptkarteninhaber, der sich für „Kreditkartenabrechnung Online“ angemeldet hat, verpflichtet sich, monatlich seine Kreditkartenabrechnung online abzurufen. Die Monatsabrechnung gilt in dem Zeitpunkt als zugegangen im Sinne von Ziffer 7 Absatz 2 der Citibank Kreditkarten

Vertragsbedingungen, in dem der Karteninhaber die Benachrichtigung per E-Mail erhält, dass seine Monatsabrechnung online verfügbar ist. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist im Sinne von Ziffer 7 Absatz 2 der Citibank Kreditkarten Vertragsbedingungen, innerhalb derer er verpflichtet ist, die Monatsabrechnung sorgfältig zu prüfen und Beanstandungen der Citibank innerhalb von 6 Wochen ab Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Seine Anmeldung zu „Kreditkartenabrechnung Online“ kann der Karteninhaber jederzeit widerrufen. Nach erfolgtem Widerruf wird er seine Monatsabrechnungen wieder per Post erhalten.

#### 5. Kündigung

Durch Kündigung des Kreditkartenvertrages oder Sperrung der Kreditkarte wird gleichzeitig der Citibank Online-Zugang zum entsprechenden Kartenkonto für den Karteninhaber eingestellt.

### III. Allgemeine Bedingungen für Citibank Online (Citibank Internet Banking, Brokerage & Cards)

#### 1. Nachrichtenfriegabe

Erklärungen jeder Art (z. B. Giro-/Kontostandsabfragen, Überweisungsaufträge, Wertpapierorders) sind abzugeben, wenn der Kunde sie abschließend zur Übermittlung an Citibank freigegeben hat. Bei Geschäftsvorfällen, die zusätzlich der Eingabe einer TAN bedürfen, ist die Freigabe der TAN maßgeblich.

#### 2. Bearbeitung von Aufträgen in Citibank Online

Citibank wird mittels Citibank Online erteilte Aufträge im Rahmen der banküblichen Arbeitsabläufe unverzüglich abwickeln.

#### 3. Geheimhaltungspflichten

Der Kunde verfügt über folgende Zugangs- bzw. Autorisierungsdaten: PIN, Benutzername, Passwort und ggf. TAN. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinen Zugangs- bzw. Autorisierungsdaten erlangt. Jede Person, die die Zugangs- bzw. Autorisierungsdaten kennt, hat die Möglichkeit, das gesamte Leistungsangebot im Rahmen des Citibank Online zu nutzen, also zum Beispiel Aufträge zu Lasten des Giro-/Kontos oder Depots zu erteilen. Daher dürfen die Zugangs- bzw. Autorisierungsdaten nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden; die an den Kunden ggf. ausgehändigte TAN-Liste ist sicher zu verwahren, und bei Eingabe der Zugangs- bzw. Autorisie-

## C Bedingungen für Citibank Online

rungsdaten ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können. Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person von seinen Zugangs- bzw. Autorisierungsdaten ganz oder teilweise Kenntnis erhalten hat oder besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, so ist der Kunde dazu verpflichtet, unverzüglich seinen Benutzernamen und sein Passwort, und ggf. seine PIN, zu ändern bzw. die noch nicht verbrauchten TAN zu sperren. Sofern ihm dies nicht möglich ist, hat er Citibank unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall wird die Citibank den Citibank Online-Zugang zum Giro-/Kartenkonto/Depot sperren. Die Bank haftet ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

### 4. Weitere Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Da Angriffe auf die Sicherheit der elektronischen Kontoführung möglich sind, hat der Kunde im eigenen Interesse die zur Abwehr dieser Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen und seinen Computer von allen Programmen freizuhalten, die die Sicherheit gefährden können (z.B. Computerviren und sog. Trojanische Pferde). Hierbei können ihn diverse handelsübliche Virenschutzprogramme und die Installierung einer Firewall unterstützen. Die volle Schutzfunktion bleibt jedoch nur erhalten, wenn auch die regelmäßigen Updates für die eingesetzte Software zeitnah installiert und genutzt werden. Häufig nutzen Schadprogramme Sicherheitslücken in den Internetbrowsern der verschiedenen Hersteller. Der Kunde ist verpflichtet, sich regelmäßig über neue Sicherheits-Updates für den von ihm verwendeten Internetbrowser zu informieren und diese auf seinem Computer aufzuspielen. Der Kunde darf die technische Verbindung zu Citibank Online nur über den Citibank Online-Zugangskanal ([www.citibank.de](http://www.citibank.de)) herstellen. Insbesondere hat der Kunde vor dem Ausführen einer Transaktion zunächst die in der Adresszeile angezeigte Online-Adresse zu prüfen, um sicherzustellen, dass er tatsächlich mit Citibank Online verbunden ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Dritte auf diesem Weg Kenntnis von den Zugangs- bzw. Autorisierungsdaten erlangen. Der Kunde hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Insbesondere sind die Bankleitzahl des Kreditinstitutes

des Zahlungsempfängers sowie die Kontonummer des Empfängers sorgfältig einzugeben und nach der Eingabe, aber vor der Absendung noch einmal auf Richtigkeit zu überprüfen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Zahlungsauftrages und damit Nachteile für den Kontoinhaber zur Folge haben.

### 5. Sperre des Citibank Online-Angebotes

Wird dreimal hintereinander ein falsches Passwort eingegeben, ist Citibank Online gesperrt. Der Kunde kann sein Nutzerprofil durch Eingabe der bei der Registrierung verwandten Girokonto- bzw. Kreditkartennummer und der jeweils dazu gehörigen PIN wieder entsperren. Werden dreimal hintereinander falsche TAN eingegeben, so werden alle noch nicht verbrauchten TAN für das betreffende Konto/ Depot gesperrt. Der Kunde muss einen neuen TAN-Block bestellen. Citibank wird den Online-Zugang zum Giro-/Kartenkonto/ Depot auch sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Giro-/Kartenkontos/ Depots über den Citibank Online-Zugang besteht. Sie wird den Kontoinhaber darüber außerhalb des Citibank Online informieren. Diese Sperre kann mittels Citibank Online nicht aufgehoben werden. Citibank wird den Citibank Online-Zugang zum Giro-/Kartenkonto/ Depot auf Wunsch des Kunden sperren. Auch diese Sperre kann nicht mittels Citibank Online aufgehoben werden.

### 6. Haftung

Citibank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Citibank Online-Vertrag. Für Ausfälle, Unterbrechungen und Störungen des Internets, des EDV-Systems sowie anderer Kommunikationssysteme übernimmt die Citibank keine Haftung, es sei denn, sie hat grob fahrlässig oder vorsätzlich die Störung verursacht. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet sie auch für einfache Fahrlässigkeit. Ferner behält sich Citibank das Recht vor, den Zugang zu Citibank Online zeitweise zu unterbrechen, um Wartungsarbeiten/ Änderungen an dem Leistungsangebot vorzunehmen. Für Ausfälle und Unterbrechungen dieser Art übernimmt die Citibank keine Haftung. Citibank übernimmt daher nicht die Gewähr dafür, dass der Zugang zu Citibank Online jederzeit möglich ist. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbeson-

dere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten (z.B. Ziffer I.3, II.3., III.3 und III.4) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Citibank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

### 7. Nutzung aus dem Ausland

Citibank verwendet für die Datenübermittlung zwischen Kunde und Bank eine 128-Bit-Verschlüsselung. Einige Staaten haben im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnungen die Nutzung von Verschlüsselungstechniken mit einem derart leistungsfähigen Verfahren entweder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht oder sogar unter Strafandrohung ganz verboten. Bevor der Kunde daher die Citibank Online-Anwendung aus dem Ausland heraus nutzt, muss er sich zur Vermeidung eigener Nachteile über die jeweils an seinem Aufenthaltsort geltende Rechtslage informieren. Ungeachtet des Ortes der Nutzung findet auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Giro-/Kartenkonto-/Depotinhaber und Citibank deutsches Recht Anwendung, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung.

### 8. Widerruf oder Änderung von Aufträgen

Der Rückruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des Citibank Online erfolgen, es sei denn, Citibank stellt eine solche Möglichkeit innerhalb des Verfahrens ausdrücklich bereit. In jedem Fall kann Citibank einen Rückruf/ Widerruf oder eine Änderung eines Auftrages nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

### 9. Inaktivität in Citibank Online

Benutzt der Kunde Citibank Online für einen Zeitraum von 2 Jahren nicht, wird sein Nutzerprofil für Citibank Online gelöscht. Selbstverständlich kann der Kunde in diesem Fall jederzeit unter Eingabe seiner Girokonto- oder Kreditkartennummer und der jeweils dazu gehörigen PIN ein neues Nutzerprofil erstellen, um Citibank Online nutzen zu können.

### 10. Sonstige Bedingungen

Mit der Annahme dieser Citibank Online Bedingungen stimmt der Kunde zugleich den Nutzungsbedingungen der Citibank Web-

seiten zu. Diese kann er mit Anklicken des entsprechenden Links auf der Citibank Homepage ansehen. Zusätzlich gelten, soweit anwendbar, der Girokontovertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Allgemeinen Informationen insbesondere für Fernabsatzverträge, die Bedingungen für Girokonto und Zahlungsverkehr, die Citibank Kreditkarten Vertragsbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis.

### 11. Änderungen Bedingungen/ Leistungsangebot von Citibank Online

Citibank steht das Recht zu, jederzeit die Bedingungen für Citibank Online zu ändern bzw. zu ergänzen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden vorab schriftlich (z.B. in Form eines Aufdruckes auf einem der Kontoauszüge oder eines Briefes) oder auf der Web Site bekannt gegeben und gelten im letzteren Fall mit Initialisierung auf der Web Site. Durch die Inanspruchnahme von Citibank Online erklärt sich der Kunde zugleich mit den Änderungen bzw. Ergänzungen einverstanden. Änderungen bzw. Ergänzungen gelten auch als genehmigt, sofern der Kunde nach der Benachrichtigung diesen nicht innerhalb von 6 Wochen schriftlich oder elektronisch im Rahmen von Citibank Online widerspricht. Auf diese Folge wird die Citibank bei Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen. Citibank behält sich des Weiteren das Recht vor, das Leistungsangebot von Citibank Online jederzeit zu ändern oder den Zugang zu Citibank Online oder das Leistungsangebot selbst jederzeit einzustellen.

## D Allgemeine Informationen, insbesondere für Fernabsatzverträge und für Wertpapierdienstleistungen

Stand Dezember 2008

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Informationen über Citibank und den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen und Vorgängen mit der Citibank. Diese Informationen sind von besonderer Bedeutung für Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, z.B. Telefon, Brief, Fax, Internet etc, abgeschlossen werden (sogenannte Fernabsatzverträge).

### (1) Vertragspartner / Anschrift

Verträge kommen zustande mit der

**Citibank**  
**Privatkunden AG & Co. KGaA**  
**Kasernenstrasse 10**  
**40213 Düsseldorf**  
**Tel.: 0211 / 8984 - 0**  
**Fax: 0211 / 8984 - 1222**

im Rahmen des Vertrages, der zu grundlegenden Bedingungen und sonstigen Informationen auch als Citibank, Bank oder Unternehmen bezeichnet.

Angaben zu der kontoführenden Filiale entnehmen Sie bitte den Vertragsformularen. Daneben oder - soweit der Vertrag keine Filiale benennt - können Sie Schriftverkehr an die oben genannte Anschrift oder unser Dienstleistungszentrum, **Citicorp Dienstleistungs GmbH, Harry-Epstein-Platz 5, 47051 Duisburg**, richten.

### (2) Hauptgeschäftstätigkeit

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften aller Art sowie verwandter Geschäfte mit Ausnahme des Investmentgeschäfts.

### (3) Eintragung in das Handelsregister / Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA ist unter der Nummer HRB 48380 bei dem Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet DE 811 285 485, die Steuernummer lautet 47/220/21888.

### (4) Vertretungsverhältnisse

Die Gesellschaft wird vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Citicorp Management Aktiengesellschaft, die ihrerseits durch den Vorstand Franz Josef Nick, Vorsitzender; Peter E. Blatter, Ulrich Jordan, Peter Klein und Berthold Rüsing vertreten wird.

### (5) Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de).

### (6) Vertragssprache / Rechtsordnung / Gerichtsstand

Maßgebliche Sprache für alle Vertragsverhältnisse zwischen Kunde und Citibank und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung.

### (7) Aussergerichtliche Streit-schlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, zu richten.

### (8) Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. angeschlossen, insoweit wird auf Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

### (9) Zustandekommen des Vertrages

a) Schriftliche Vertragsabschlüsse Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab, indem er ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antrags- bzw. Ver-

tragsformular sowie ggf. weitere aufgelistete Unterlagen und Informationen an die Bank übermittelt und diese Unterlagen der Bank zugehen. Ist bei Fernabsatzverträgen die Prüfung der Identität des Kunden erforderlich, so geschieht dies grundsätzlich mit Hilfe des **PostIdent** Verfahrens der Deutschen Post AG. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden - gegebenenfalls nach Identitäts- oder Bonitätsprüfung bzw. Prüfung sonstiger erforderlicher Unterlagen - die Annahme des Angebots ausdrücklich oder schlüssig erklärt.

b) Sonstige Vertragsabschlüsse Bestimmte Verträge können auch telefonisch oder unter Verwendung anderer Fernkommunikationsmittel abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt dann - soweit nicht noch andere Bedingungen zu erfüllen sind - durch entsprechende Einigung am Telefon bzw. durch ausdrückliche oder schlüssige Annahme des per Fernkommunikationsmittel abgegebenen Angebots des Kunden zustande; soweit erforderlich erhält der Kunde unmittelbar im Anschluss daran eine Vertragsbestätigung einschließlich aller vorgeschriebenen Informationen.

### (10) Preise und vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Die aktuellen Preise für die von der Bank erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus dem „Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der Citibank und ergänzend aus deren Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Übrigen gilt Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung Guthabenzinsen, Dividenden und sonstige Erträge anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

### (11) Zahlung und Erfüllung des Vertrages, Leistungsvorbehalt

Die Zahlung von Entgelten und Zinsen sowie die Erfüllung geschlossener Verträge richtet sich neben dem Inhalt der jeweiligen Verträge nach den jeweiligen produktspezifischen Bedingungen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen in diesem Abschnitt. Es gibt, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, keinen Leistungsvorbehalt. Bei Fremdwährungskonten gilt der in Nr. 10 Abs. III der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Vorbehalt.

### (12) Fernkommunikationskosten

Eigene Kosten (z.B. Telefonverbindungskosten, Porti etc.) hat der Kunde selber zu tragen. Für Telefonanrufe mit den folgenden Servicenummern fallen bei Anrufen aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG die folgenden Verbindungsentgelte pro Minute an: 01803 : 0,09 EUR pro Minute; 01805 : 0,14 EUR pro Minute und 0800 : gebührenfrei. Bei Anrufen über Mobilfunknetze können abweichende Kosten entstehen. Für alle anderen Rufnummern gelten die Verbindungsentgelte des jeweiligen Netzbetreibers.

### (13) Gültigkeitsdauer und Sprache der Bedingungen

Sämtliche Bedingungen und Vertragsunterlagen sowie alle Preisverzeichnisse stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf weiteres.

### (14) Vertrieb von Citibank-Produkten und Dienstleistungen

Der Vertrieb von Citibank-Produkten und Dienstleistungen erfolgt auch über den Untervermittler Citifinanzberatung GmbH - Beratungs- und Vermittlungsgesellschaft für Bank- und Versicherungsdienstleistungen. Der Sitz dieser Gesellschaft ist Düsseldorf (Deutschland), die Gesellschaft ist bei den Gewerbeämtern in Düsseldorf und am Standort der Beratungspunkte gemeldet.

Weitere Informationen zu den einzelnen Produkten, den vertraglichen Bestimmungen und den ggf. anfallenden Preisen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Vertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den produktspezifischen Bedingungen und dem „Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der Citibank und ergänzend aus deren Preis- und Leistungsverzeichnis.

## E Einlagensicherung

Stand 09. Juli 2008

Die Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Burgstraße 28, 10178 Berlin angeschlossen (s. Nummer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten (insbesondere Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Stellen) in Form von Spareinlagen, Guthaben auf Gehaltskonten, anderen Sichteinlagen, Termineinlagen und Sparbriefen gesichert, und zwar je Einleger bis zu einer Sicherungsgrenze von 30% des haftenden Eigenkapitals im Sinne von § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen. Maßgeblich sind die

vom Prüfungsverband deutscher Banken e.V. auf der Grundlage des letzten Prüfungsberichts des Jahresabschlussprüfers der Bank festgestellten Verhältnisse. Maßgebend für die Entschädigung der Einleger ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes deutscher Banken e.V. mitgeteilt worden ist und im Internet unter [www.bdb.de](http://www.bdb.de) abgerufen werden kann. Eine Herabsetzung der Sicherungsgrenze wird mit der Einstellung in das Internet wirksam. Die Bekanntgabe der neuen Sicherungsgrenze im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung am Sitz der Bank kann der Bundesverband für Rechnung der Bank vornehmen. Die Bank ist verpflichtet, die Einleger, die

durch ein Herabsinken der Sicherungsgrenze betroffen werden, hierüber unverzüglich zu unterrichten. Diese Einlagen sind bis zur Fälligkeit oder bis zur nächstmöglichen Kündigung nach der Information über die Herabsetzung bis zur alten Sicherungsgrenze geschützt. Das für die Ermittlung der Sicherungsgrenze anzusetzende haftende Eigenkapital der Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA gemäß Statuten des Einlagensicherungsfonds betrug am 09. Juli 2008 734,2 Millionen EUR. Die Sicherungsgrenze je Einleger beläuft sich damit auf 220.273.000,- EUR.

### Subsidiarität des Einlagensicherungsfonds

Neben dem Einlagensicherungsfonds existiert seit 1998 die „Entschädi-

gungseinrichtung deutscher Banken GmbH“ (EdB) als gesetzliches Einlagensicherungssystem. Die EdB nimmt die Aufgaben der im Einlagensicherungs- und Anlegerschädigungsgesetz vorgesehenen Entschädigungseinrichtung für den Bereich der privaten Banken und Bausparkassen wahr. Die Sicherungsgrenze der EdB beträgt 20.000,- EUR pro Einleger bei einem obligatorischen Selbstbehalt von 10 %. Der Einlagensicherungsfonds schützt nur Einlagen und Einleger, wenn und soweit diese nicht bereits durch die EdB geschützt werden. Vom Schutz des Einlagensicherungsfonds und der EdB jedoch nicht erfasst sind Inhaberpapiere, insbesondere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen.

## F SCHUFA-Adressen

Für die Eröffnung eines Citibank Girokontos, den Abschluß eines Kreditvertrages und die Herausgabe einer Kreditkarte muß eine Bonitätsprüfung erfolgen. Hierfür benötigen wir auch Auskünfte von der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung). Aufgabe der

SCHUFA ist es, den Vertragspartnern - neben den Banken insbesondere auch der Versandhandel - Informationen zu geben, um sie vor Verlusten aus Kreditgeschäften mit Konsumenten zu bewahren und damit auch die Möglichkeit zu schaffen, die Kreditnehmer durch Beratung

vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Für weitere Informationen halten wir ein SCHUFA-Merkblatt bereit, das wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden. Sie haben selbst die Möglichkeit, jederzeit von der SCHUFA eine Auskunft über die Sie betreffen-

den gespeicherten Daten zu erhalten. Die Anschrift der für Sie zuständigen SCHUFA entnehmen Sie bitte der nachstehenden Übersicht. Maßgeblich für die richtige Anschrift ist die Postleitzahl Ihres Wohnsitzes:

### Die Anschrift der Schufa lautet:

#### SCHUFA Holding AG

Verbraucherservice

Postfach 600 509, 44845 Bochum oder:

Postfach 5640, 30056 Hannover

## Einlagengeschäfte

## G Bedingungen für Citibank Sparkonten

Stand 21. Januar 2009

Die Führung des Sparbuchs ist grundsätzlich kostenfrei, nähere Einzelheiten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Über Guthchriften und Belastungen werden Sparkontoauszüge erteilt. Das Guthaben auf dem Sparkonto wird von der Bank variabel verzinst. Die Anlagedauer ist unbegrenzt, bei Anlagebeträgen über 2.000,00 EUR beträgt aufgrund dann geltender Kündigungsregeln eine Mindestlaufzeit von drei Monaten. Es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Der Kunde kann jederzeit Einzahlungen vornehmen.

### 1. Sparkonten mit Loseblatt - Sparerkunden ohne Automatenkarte

#### 1. Sparerkunde

Der Bestand und laufende Umsätze bei Citibank-Sparkonten werden ausschließlich durch Loseblatt-Urkunden dokumentiert. Sparerkunde im Sinne der nachfolgenden Bedingungen ist der jeweils letzte, von der Bank ausgestellte aktuelle Kontoauszug. Die Kontoauszüge werden fortlaufend nummeriert. Sparerkunden mit zeitlich früherem Ausstellungsdatum verlieren mit der Ausstellung einer Folgeurkunde automatisch ihre Beweisbestimmung. Maßgeblich für den aktuellen Kontosaldo sind die Aufzeichnungen der Bank.

#### 2. Sorgfältige Aufbewahrung

Bei Kontoeröffnung erhält der Kunde eine Sammelmappe, in der die Kontoauszüge fortlaufend abzulegen sind. Er ist verpflichtet, die Sparerkunde sorgfältig aufzubewahren und einen Verlust oder deren Zerstörung unverzüglich anzuzeigen.

#### 3. Spareinlage / Zinsen

Das Sparkonto dient der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z. B. Überweisungen, Scheckziehungen, Lastschriften) verwendet werden. Der Zinssatz ist variabel und wird jeweils durch Aushang in den Geschäftsräumen der Bank, im Internet unter [www.citibank.de](http://www.citibank.de), mittels Preis- und Leistungsverzeichnisses oder auf sonstige Weise bekanntgemacht. Auf Wunsch sendet die Citibank dem Kunden das Preis- und Leistungsverzeichnis zu. Änderungen des Zinssatzes werden auch ohne besondere Mitteilung für alle bestehenden Sparkonten wirksam am Tag, der durch Aushang bekanntgemacht wird.

Zinsen werden einmal jährlich zum 31. Dezember dem Kapital zugeschlagen. Die Zinsrechnung erfolgt nach deutschem Handelsrecht (30/360 Tage). Über Zinsbeträge kann der Kunde innerhalb von 2 Monaten seit Guthschrift ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Erfolgt eine Verfügung innerhalb dieser Frist nicht, unterliegen die Zinsbeträge den für die Rückzahlung des Sparkapitals geltenden Bestimmungen.

#### 4. Legitimation

Auszahlungen nimmt die Bank grundsätzlich nur gegen Vorlage der Sparerkunde vor. Sie ist andererseits berechtigt, an den Vorleger der Sparerkunde fällige Beträge auszusahlen; hierzu zählen auch Beträge, die ohne vorausgegangene Kündigung vorschußzinsfrei ausgezahlt werden können. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn der Bank die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

#### 5. Verfügungen / Vorschusszinsen / Kündigung

Verfügungen über die Spareinlagen sind möglich:  
a) bis zu 2.000 EUR innerhalb eines Kalendermonats ohne Kündigung  
b) über höhere Beträge nur nach vorausgegangener Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten;  
c) nur ausnahmsweise vor Ablauf der Kündigungsfrist. In diesem Fall werden Vorschusszinsen für 90 Tage in Höhe von 1/4 des vereinbarten Guthabenzinses belastet. Ein Anspruch des Kunden auf Auszahlungen ohne Einhaltung der Kündigungsfristen besteht - mit Ausnahme der Alternative zu (a)

nicht. Verfügt der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit über den gekündigten Betrag oder wird keine anderweitige Vereinbarung getroffen, wird der Sparvertrag für die gesamte Spareinlage zu den allgemeinen Bedingungen fortgesetzt.

#### Vertragliche Kündigungsregel:

Der Kunde kann das Sparkonto mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Vom Sparkonto können innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000 EUR ohne Kündigung abgehoben werden. Stimmt die Citibank unabhängig von der vorgenannten Verfügungsmöglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausnahmsweise zu, so kann sie für diese Rückzahlung einen Vorfalligkeitspreis verlangen, dessen jeweilige Höhe sich aus dem "Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" der Citibank und ergänzend aus deren Preis- und Leistungsverzeichnis sowie diesen Bedingungen ergibt.

#### 6. Abtretungen/Verpfändungen an Dritte

Abtretungen oder Verpfändungen an Dritte werden erst wirksam, wenn diese der Citibank schriftlich angezeigt worden sind.

#### 7. Preise

Die Führung des Sparbuchs ist grundsätzlich kostenfrei, nähere Einzelheiten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Ausser den im Abschnitt D Allgemeine Informationen, insbesondere für Fernabsatzverträge genannten Fernkommunikationskosten fallen keine weiteren Kommunikationskosten an. Die Höhe der ansonsten für besondere Dienstleistungen jeweils maßgeb-

lichen Entgelte ergibt sich aus dem "Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" der Bank und ergänzend aus deren Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### 8. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Citibank richtet ein auf den Namen des Kunden lautendes Sparkonto ein und erteilt über Guthschriften und Belastungen Sparbuchauszüge, in denen Ein- und Auszahlungen, alle übrigen Guthschriften und Belastungen sowie der jeweilige Kontostand vermerkt werden. Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Citibank dem Sparkonto zu, Auszahlungen und sonstige Verfügungen werden dem Sparkonto belastet. Die Sparbuchauszüge sind Urkunden, maßgeblich ist jeweils der zuletzt erteilte Kontoauszug. Angefallene Entgelte für besondere Dienstleistungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

#### 9. Geltung sonstiger Regelungen

Zusätzlich zum Inhalt dieses Abschnitts gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Allgemeinen Informationen insbesondere für Fernabsatzverträge sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis.

## 2. Zusatzbedingungen für Sparkonten mit Loseblatt- Sparerkunden und zusätzlicher Automatenkarte (Card Sparkonten)

Für die Benutzung einer Automatenkarte in Verbindung mit einem Sparkonto mit Loseblatt- Sparerkunde gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

### 1. Automatenkarte

Der Kunde bekommt zusätzlich zu seiner Loseblatt-Sparerkunde eine Automatenkarte und eine persönliche Geheimzahl zugesandt. Girokonto-Kunden, die bereits im Besitz einer Automatenkarte mit persönlicher Geheim-Nr. sind, können diese Karte auch für Verfügungen über das Card Sparkonto nutzen.

### 2. Auszahlung/ Verfügbarkeitshöchstgrenze

Mit der Automatenkarte kann der Kunde unabhängig von den Öffnungszeiten der Filialen an Citibank Geldautomaten im Inland und im Ausland unter Einsatz seiner persönlichen Geheimzahl zu Lasten seines Sparkontos verfügen. Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Ziff. 1.1.(5) gilt eine Verfügbarkeitshöchst-

grenze pro Tag von 2.000 EUR. Höhere Beträge können nur unter Vorlage der Sparerkunde in den Filialen der Bank verfügt werden.

### 3. Einzahlungen am Geldautomaten

Der Kontoinhaber kann mittels Karte über den Citibank Automaten Bargeldbeträge auf sein Sparkonto einzahlen. Er erhält hierfür durch den Automaten einen Beleg mit dem Vorbehalt, dass die Eingabe, insbesondere die Höhe des eingegebenen Betrages nicht vom Automaten selbst, sondern nachträglich manuell auf Richtigkeit überprüft wird. Bei diesem Ausdruck handelt es sich daher nicht um eine Sparerkunde. Rechtsansprüche können aus dem Beleg nicht abgeleitet werden. Die Wertstellung des eingezahlten Sparbetrages erfolgt mit dem Datum der Einzahlung.

### 4. Haftung

Der Kontoinhaber hat die Automatenkarte sorgfältig zu verwahren. Der Verlust oder die Vernichtung sind der Bank unverzüglich anzuzeigen. Für die Haftung im Falle des Verlustes der Automatenkarte gelten die Ziff. III 1.4 der Bedingungen für EC/Maestro-Karten entsprechend. In gleicher Weise hat der Kontoinhaber mit seiner persönlichen Geheimzahl zu verfahren. Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt. Für die Haftung gelten die vorstehend für den Verlust der Automatenkarte in Bezug genommenen Bedingungen.

### 5. Bereitstellung von Kontoauszügen

Die Bank stellt dem Kontoinhaber

Kontoauszüge (Sparerkunde) mit Informationen zu den letzten Umsätzen sowie zum aktuellen Sparguthaben per Kontoauszugsdrucker zum Abruf bereit. Sparerkunde ist jeweils nur der letzte, von der Bank ausgestellte Kontoauszug.

### 6. Verfügungsberechtigungen und Abtretungen/Verpfändungen an Dritte

Bei dieser Kontovariante ist die Einräumung einer Verfügungsberechtigung sowie die Vornahme von Abtretungen oder Verpfändungen an Dritte nicht zulässig. Will der Kontoinhaber diese Geschäfte durchführen, muss das Konto zunächst in ein Sparkonto „ohne Automatenkarte“ umgewandelt werden.

## 3. Zusatzbedingungen für Sparkonten mit zusätzlichem Bonus-Sparen

Für Sparkonten dieses Altbestandes mit einem regelmäßigen monatlichen Sparbetrag (Sparkonten mit zusätzlichem Bonus-Sparen) gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

### A. Sparkontoeröffnungen bis 25.11.2004 (gestaffelte Boni)

#### 1. Lastschriftinzug / Bonus

Für Sparkonten mit einem regelmäßigen monatlichen Sparbetrag zahlt Citibank am Ende des Kalenderjahres zusätzlich zum vereinbarten Sparzins einen Bonus. Bedingung hierfür ist, dass der regelmäßige Sparbetrag monatlich per Lastschrift eingezogen wird. Der Kunde erteilt der Citibank daher gesondert eine Lastschrift-Einzugsermächtigung.

#### 2. Mindestsparrate

Der monatliche Sparbetrag muss mindestens über die vereinbarte und in den Geschäftsräumen bekannt gemachte Mindestrate lauten. Erhöhungen und Reduzierungen durch den Kunden sind jederzeit möglich mit der Maßgabe, dass die Mindestrate nicht unterschritten werden darf. Der Kunde willigt ein, dass die Lastschriftinzugsermächtigung sich automatisch auf den ggfs. von ihm geänderten Betrag erstreckt.

#### 3. Verfügbarkeit / Bonusvoraussetzung

Die Bonusvereinbarung wirkt sich auf die Verfügbarkeit des vorhandenen Sparguthabens nicht aus. Einzahlungen und Auszahlungen können im Rahmen der obigen Bedingungen ohne Einschränkung vorgenommen werden.

Der Bonus wird nur gezahlt, soweit das Sparguthaben am Ende des Kalenderjahres vor Kapitalisierung der Zinsen des laufenden Jahres um mindestens das 12-fache der vereinbarten Sparrate höher ist als das Sparguthaben am 1.1. des laufenden Jahres (Einlagenzuwachs).

Für das Jahr des Abschlusses der Bonusvereinbarung erfolgt diese Berechnung zeitanteilig, bezogen auf das Datum des Abschlusses. Der Bonus wird letztmalig für das volle

Kalenderjahr gezahlt, das dem Ende der Bonusvereinbarung oder der Auflösung des Sparkontos vorausgeht.

#### 4. Berechnung und Änderung des Bonus

Der Bonus wird gezahlt als Zuschlag auf den vereinbarten Sparzins, siehe Preis- und Leistungsverzeichnis. Er ist gestaffelt und richtet sich nach der Höhe des Einlagenzuwachses im maßgeblichen Kalenderjahr. Der Bonus ist variabel und kann von der Bank jederzeit angepasst werden. Änderungen treten ohne besondere Mitteilung auch für bestehende Bonusvereinbarungen mit dem Tag in Kraft, der durch Preisaushang und durch das Preis- und Leistungsverzeichnis, das in jeder Filiale ausliegt, bekannt gegeben wird. Bei Änderungen innerhalb eines Kalenderjahres gilt diese für bereits bestehende Konten immer erst für das folgende Kalenderjahr.

#### 5. Loseblattsparbuch/ Optionale Automatenkarte

Über dieses Bonus- Sparkonto wird ein Loseblatt-Sparbuch mit optionaler Automatenkarte ausgestellt (siehe Ziffer II oben).

### B. Eröffnungen ab 26. 11. 2004 (Doppelzins - Sparkonten)

#### 1. Verzinsung / Berechnung des Bonus

Für Sparkonten dieses Altbestandes mit Doppelzins, die einen jährlichen im Preisaushang / Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Einlagenzuwachs erreichen, zahlt die Bank zusätzlich zum aktuell geltenden variablen Sparzins einen Bonus in Form einer Verdoppelung des jeweiligen Zinsbetrages..

#### 2. Zahlungsweise

Einzahlungen und Auszahlungen können ohne Einschränkung vorgenommen werden.

Hierbei ist die Art der Einzahlung unerheblich, insbesondere ist kein Lastschriftinzug erforderlich.

#### 3. Bonusvoraussetzung

Der Bonus wird nur gezahlt, soweit das Sparguthaben am Ende des Kalenderjahres vor Kapitalisierung der Zinsen des laufenden Jahres um mindestens den im Preisaushang / Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Einlagenzuwachs höher ist als das Sparguthaben am 1.1. des laufenden Jahres. Für das Jahr der Kontoeröffnung mit Abschluss dieser Bonusvereinbarung erfolgt die Berechnung des notwendigen Einlagenzuwachses zeitanteilig, bezogen auf das Datum des Abschlusses.

Der Bonus wird letztmalig für das letzte volle Kalenderjahr der Kontoeröffnung gezahlt.

#### 4. Bonus-Änderung

Die Bank behält sich Änderungen der Bonushöhe vor und wird diese durch besondere Mitteilung im Preisaushang und im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt geben.

#### 5. Loseblattsparbuch/ Optionale Automatenkarte

Über das Doppelzins Sparkonto wird ein Loseblatt-Sparbuch mit optionaler Automatenkarte ausgestellt (siehe Ziffer II oben).

### C. Eröffnungen ab 21.01.2009 (Doppelzins PLAN Sparkonten)

#### 1. Verzinsung / Berechnung des Bonus

Für Doppelzins Plan Sparkonten, die einen jährlichen im Preisaushang / Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Einlagenzuwachs erreichen, zahlt die Bank zusätzlich zum aktuell geltenden variablen Sparzins einen Bonus in Form einer Verdoppelung des jeweiligen Zinsbetrages.

## 4. Zusatzbedingungen für Index Sparkonten

Bei Index Sparkonten richtet sich die Verzinsung bzw. der Ertrag des Sparkontos ganz oder teilweise nach bestimmten Börsen- oder Wirtschaftskennzahlen (Indizes). Einzelheiten betreffend des verwendeten Index und der Höhe der Verzinsung bzw. des Ertrages entnehmen Sie bitte dem Produktvertrag; im Übrigen gelten, soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die Bedingungen für Citibank Sparkonten (G) entsprechend, auf die ausdrücklich verwiesen wird.

### 1. Anlageentscheidung

Die Anlageentscheidung für ein Index Sparkonto erfolgt aufgrund eigener Markteinschätzung des Kunden. Dem Kunden ist hierbei bewusst, dass der Gesamtertrag des Index Sparkontos von der positiven Entwicklung des zugrunde liegenden einschlägigen Marktindex abhängt. Das Index Sparkonto bietet höhere Ertragschancen als normale Sparkonten. Allerdings steht dieser Ertragschance auch das Risiko einer negativen Entwicklung des Index entgegen. Eine negative Index-Entwicklung kann dazu führen, dass ein zusätzlicher Ertrag ganz entfällt. Wenn sich der Index negativ entwickelt hat, wird nur die für das Index Sparkonto vereinbarte Mindestverzinsung gezahlt. Die Entwicklung des einschlägigen Marktindex in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung dieses Index zu.

### 2. Börsen-Indizes

a) Der einschlägige Index dient der Bank als Berechnungsgrundlage für den zusätzlichen Bonus des Index Sparkontos. Die Indexgrößen, die zur Ertragsberechnung herangezogen werden, richten sich nach den offiziellen Verlautbarungen der zuständigen Organisation, die den jeweiligen Index veröffentlicht. Sollte die

zuständige Organisation zum vereinbarten Stichtag keinen Index ermitteln können, gilt immer der Indexstand am Ende des ersten Handelstages nach Wiedereröffnung der Börse.

b) Die Bank behält sich vor, den einschlägigen Index bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu ändern.

### 3. Bonus

Für Index Sparkonten zahlt die Citibank zusätzlich zum vereinbarten Sparzins einen monatlichen Bonus. Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist eine positive Entwicklung des einschlägigen Index. Der Bonus wird nur gezahlt, wenn der Schlusskurs des Index zwei Bankarbeitstage vor dem Ultimo des laufenden Kalendermonats höher ist als der Stand des Index zwei Bankarbeitstage vor Ende des vorangegangenen Kalendermonats. Der Wert des Bonus ist abhängig von der prozentualen Steigung des Index während des vorgenannten Zeitraums und von dem vereinbarten Anrechnungsfaktor (Partizipationsrate). Der Anrechnungsfaktor kann je nach Einlagehöhe variieren und unterhalb einer vereinbarten Guthabengrenze auch Null sein. Der Bonus wird am Ultimo eines jeden Kalendermonats gutgeschrieben. Im Monat der Eröffnung und der Auflö-

sung des Index Sparkontos wird kein Bonus gezahlt.

### 4. Berechnungsgrundlage für den Index Bonus

Berechnungsgrundlage für den Bonus ist entweder die Höhe des Kontostandes am Ultimo des Vormonats (Anfangssaldo) oder das durchschnittliche Guthaben im Verlauf des jeweiligen Kalendermonats als nach Salden und Zinstagen gewichteter Mittelwert:

a) Liegt das durchschnittliche Guthaben über dem Anfangssaldo vom Ende des Vormonats, so stellt der Anfangssaldo die Basis für die Berechnung des Bonus dar.

b) Ist der Durchschnittssaldo geringer als der Anfangssaldo, bildet das Durchschnittsguthaben die Berechnungsgrundlage.

Wurden für den jeweiligen Monat Beträge gekündigt, wird der Anfangssaldo um den gekündigten Betrag gekürzt. Der Bonus wird anteilig pro Kalendermonat für 30 Zinstage vergütet.

### 5. Berechnungsbeispiele

(1) Annahmen:

Keine Kontobewegung im laufenden Monat

Guthaben 10.000 E = Anfangssaldo

Partizipation 100 %

Indexsteigerung im laufenden

Monat: 10 %

Bonusberechnung:

$10.000 \text{ E} \times 10 \% = 1.000 \text{ E} /$

$360 \text{ Tage} \times 30 \text{ Tage} = 83,33 \text{ E} \times$

100 % Partizipation

Bonusgutschrift am Monatsultimo: 83,33 E

(2) Annahmen:

Auszahlung 5.000 E am 15. des laufenden Monats

Anfangssaldo 10.000 E

Endsaldo 5.000 E

Durchschnittssaldo 7.500 E (jetzt Basis für Bonusberechnung, da kleiner als Anfangssaldo!) Partizipation 50 %

Indexsteigerung im laufenden

Monat: 10 %

Bonusberechnung:

$7.500 \text{ E} \times 10 \% = 750 \text{ E} / 360 \text{ Tage} \times$

$30 \text{ Tage} = 62,50 \text{ E} \times 50 \% \text{ Partizipation}$

Bonusgutschrift am Monatsultimo: 31,25 E

### 6. Nicht gekündigte Verfügungen

Bei Verfügung über nicht gekündigte Beträge, welche die monatliche Freigrenze von 2.000 EUR übersteigen, werden Vorschusszinsen gemäß Ziffer 1.1. (5) oben berechnet.

### 7. Sparerkunde

Über das Index Sparkonto wird eine Loseblatt-Sparerkunde optional mit Automatenkarte ausgestellt (siehe Ziffern 1.1. und 1.2. oben).

## H Bedingungen für Citibank Standard Festgelder

Stand 20. April 2005

Festgelder sind Termingeldeinlagen, d.h. befristete Einlagen mit einem vereinbarten Fälligkeitstermin und einem festen Zinssatz für die gesamte Laufzeit, die von 7 Tagen bis zu 6 Jahren betragen kann. Der Anlagebetrag beträgt mindestens 2.500 EUR, Änderungen des Anlagebetrages während der Laufzeit sind nicht möglich. Die Verzinsung wird vertraglich vereinbart und orientiert sich am Geldmarkt.

### 1. Verzinsung

Die Citibank wird den angelegten Festgeldbetrag für die Dauer der vertraglichen Laufzeit vereinbarungsgemäß verzinsen und am Fälligkeitstag zur Barauszahlung bereithalten. Wird nicht bar verfügt, wird der fällige Betrag spätestens am nächsten Bankarbeitstag auf das angegebene Referenzkonto überwiesen. Der vereinbarte Zinssatz ist über die gesamte Laufzeit fest. Für eine Weiterverzinsung nach Fälligkeit muss der Kunde eine erneute Festgeldvereinbarung gemäss Punkt 4 mit der Citibank treffen.

### 2. Zinszahlungen

Zinszahlungen erfolgen für Festgelder mit Laufzeiten bis zu 1 Jahr bei Fälligkeit, bei längeren Laufzeiten

regelmässig nach Ablauf von 12 Monaten seit Anlage. Die Restzinsen werden in diesem Fall im Fälligkeitszeitpunkt vergütet. Die Zinsen werden auf ein vom Kunden anzugebendes Abwicklungskonto gezahlt.

### 3. Auszahlungen

Eine Auszahlung des Anlagebetrages sowie aufgelaufener Zinsen vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin ist ausgeschlossen.

### 4. Verlängerung

Eine Verlängerung des Festgeldes bei Fälligkeit erfolgt grundsätzlich nur auf Weisung des Kunden. Im Einzelfall kann der Kunde auf Wunsch mit der Citibank eine automatische Verlängerung des Festgeldes bei Fälligkeit vereinbaren. Der fällige Betrag wird in diesem Fall mit

derjenigen Laufzeit verlängert, welche die abgelaufene Anlage aufwies. Die Verzinsung richtet sich nach den jeweiligen Konditionen im Zeitpunkt der Verlängerung. Die Citibank kann die automatische Verlängerung jederzeit aus geschäftspolitischen Erwägungen einstellen. Sie wird dem Kunden dies rechtzeitig mitteilen.

### 5. Preise

Die Anlage von Festgeldern ist kostenfrei. Ausser den in Kapitel D Allgemeine Informationen, insbesondere für Fernabsatzverträge genannten Fernkommunikationskosten fallen keine weiteren Kommunikationskosten an. Die Höhe der ansonsten für besondere Dienstleistungen jeweils maßgeblichen Entgelte ergibt

sich aus dem „Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der Citibank und ergänzend aus deren Preis- und Leistungsverzeichnis.

### 6. Kündigung/Mindestvertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit entspricht den vertraglichen Vereinbarungen, ein Kündigungsrecht besteht während der Vertragslaufzeit nicht.

### 7. Geltung sonstiger Regelungen

Zusätzlich zum Inhalt dieses Abschnitts gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Allgemeinen Informationen insbesondere für Fernabsatzverträge sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis.

## I Bedingungen für Citibank Index Festgelder

Stand 20. April 2005

Bei Index Festgeldern richtet sich die Verzinsung bzw. der Ertrag ganz oder teilweise nach bestimmten Börsen- oder Wirtschaftskennzahlen (Indizes). Einzelheiten betreffend des verwendeten Index und der Höhe der Verzinsung bzw. des Ertrages entnehmen Sie bitte dem Produktvertrag; im Übrigen gelten, soweit in diesem Kapitel keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die Bedingungen für Citibank Standard Festgelder (H) entsprechend, auf die ausdrücklich verwiesen wird.

### 1. Produktbeschreibung/Anlageentscheidung/evtl. Risiko

Index Festgelder werden zeitlich befristet in einzelnen Tranchen in Produktvarianten angeboten. Die Anlageentscheidung für ein Index Festgeld erfolgt aufgrund eigener Markteinschätzung des Kunden. Dem Kunden ist hierbei bewusst, dass der Gesamtertrag des gewählten Index Festgeldes von der positiven Entwicklung eines bestimmten Marktindex abhängt.

Das Index Festgeld bietet höhere Ertragschancen als normale Festgelder. Allerdings steht dieser Ertragschance auch das Risiko einer negativen Entwicklung des Index entgegen. Eine negative Index-Entwicklung kann dazu führen, dass ein Ertrag ganz entfällt.

Sofern für die Produktvariante eine Mindestverzinsung vereinbart wurde, wird nur diese gezahlt, wenn sich der Index negativ entwickelt hat. Die vereinbarte Mindestverzinsung kann unter der marktüblichen Verzinsung für Festgelder liegen. Die Entwicklung eines Marktindex in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung dieses Index zu.

2. Börsen - Indizes

Der einschlägige Index dient der Bank als Berechnungsgrundlage für den Ertrag des jeweiligen Index Festgeldes. Die Indexgrößen, die zur Ertragsberechnung herangezogen werden, richten sich nach den offiziellen Verlautbarungen der zustän-

gen Organisationen. Sollte die zuständige Organisation zum vereinbarten Stichtag keinen Index ermitteln können, gilt immer der Indexstand am Ende des ersten Handelstages nach Wiedereröffnung der Börse.

### 3. Ertragskalkulation

Der Ertrag hängt von einer positiven Entwicklung des einschlägigen Index während der Laufzeit ab. Die Berechnungsmethode für den Ertrag und der für den Kunden geltende Anrechnungsfaktor

(Partizipationsquote) an einer positiven Indexentwicklung werden für die einzelne Produktvariante gesondert festgelegt und mit dem Kunden in der Zeichnungsbestätigung und dem ausgehändigten Kurzporträt vereinbart. Diese sind wesentliche Vertragsbestandteile. Je nach Variante kann mit dem Kunden ggf. eine Mindestverzinsung und/oder ein Maximalertrag vereinbart werden. Die Gutschrift ggf. vereinbarter Mindestzinsen erfolgt jährlich auf ein vom Kunden zu nennendes Konto. Zusätzliche Erträge aus einer positiven Indexentwicklung werden bei Fälligkeit vergütet.

#### 4. Kapitalgarantie

Die Rückzahlung des Anlagebetrages am Fälligkeitstag ist bei jeder Produktvariante in voller Höhe garantiert. Die Zahlung des fälligen Anlagebetrages erfolgt auf ein vom Kunden zu nennendes Konto.

#### 5. Zeichnung

Jeder Tranche eines Index Festgeldes ist eine Zeichnungsfrist vorgeschaltet. Die eigentliche Laufzeit des Index Festgeldes beginnt mit dem Ende der Zeichnungsfrist. Mit der Zeichnung eines Index Festgeldes verpflichtet sich der Kontoinhaber

unwiderruflich, den gesamten Zeichnungsbetrag einschliesslich der in der Zeichnungsfrist aufgelaufenen Zinsen nach deren Ablauf als Index Festgeld anzulegen. Für den Zeichnungsbetrag wird während der Zeichnungsfrist ein spezieller Festzins vergütet. Dieser wird bei Zeichnung gesondert vereinbart. Vor Zeichnung erhält der Kunde eine ausführliche Beschreibung seiner Anlage (Kurzporträt), aus der alle Einzelheiten der gewählten Produktvariante und der Ertragskalkulation hervorgehen.

#### 6. Kündigung, Laufzeit und vorzeitige Verfügung

Vorzeitige Verfügungen vor Fälligkeit des Index Festgeldes sind nicht zulässig. Die Anlage ist für beide Seiten während der vereinbarten Laufzeit unkündbar. Die jährlich erfolgende Gutschrift der ggf. vereinbarten Mindestverzinsung (siehe Punkt 3.) bleibt hiervon unberührt. Eine Beleihung ist möglich.

#### 7. Verfügungen zugunsten Dritter

Verfügungen zugunsten Dritter, insbesondere eine Abtretung oder Verpfändung werden erst wirksam, wenn diese der Citibank schriftlich von dem Dritten angezeigt worden sind.

## Girokonto und Zahlungsverkehr

### J Bedingungen für das Citibank Girokonto

Stand 1. Februar 2008

Mit einem Citibank Girokonto richtet die Citibank für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisungen) zu Lasten dieses Kontos ab,

soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Kredit aufweist. Insbesondere sind folgende Dienstleistungen vom Girovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Ein- und Auszahlungen, auch an Geldautomaten
- Überweisungen

- Daueraufträge
- Lastschriftenbelastungen
- Scheckeinlösungen
- Scheckinkasso
- Einräumung von Dispositions- und / oder Überziehungskredit
- Ausgabe einer Zahlungskarte für den EC/Maestro Service

(soweit vereinbart) Hinsichtlich der Einzelheiten und Bedingungen der einzelnen Girokonto-Dienstleistungen verweisen wir auf die nachfolgenden produktspezifischen Bedingungen.

## 1. Allgemeine Regelungen

### 1.1 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die folgenden Ausführungen gelten nur, soweit die konkrete Dienstleistung bzw. das entsprechende Produkt zwischen Citibank und Kunden vereinbart sind.

#### a) Beginn und Ausführung des Girovertrages

Die Citibank beginnt mit der Erfüllung des Girovertrages erst nach Ablauf etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Widerrufsfristen, es sei denn der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen bzw. sofortigen Beginn der Erfüllung. Bei Fernabsatzverträgen, bei denen dem Kunden die vorgeschriebenen Informationen einschließlich Widerrufsbelehrung vor Abgabe seiner Vertragserklärung vorgelegen haben, beträgt die Widerrufsfrist zwei Wochen ab Vertragserklärung des Kunden; bei sonstigen Verträgen, bei denen dem Kunden die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilt wird, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat ab Mitteilung der erforderlichen Informationen. Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Girokonto zugunsten Dritter erst nach Ablauf der vorgenannten Widerrufsfrist auszuführen.

**b) Zahlung der Entgelte durch den Kunden**  
Anfallende Kontoführungsentgelte und Zinsen werden dem Konto jeweils zum Quartalsende belastet, sonstige Gebühren unmittelbar nach deren Entstehung. Transaktionsbezogene Einzelentgelte werden nach Ausführung der Transaktion belastet.

#### c) Kontoführung

Die Citibank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Girovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und

Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode - in der Regel zum Ende des Kalenderquartals - miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Citibank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, das der Wertstellung entspricht, des Betrages sowie einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (z.B. Postversand, Kontoauszugsdrucker, Online) übermittelt.

#### d) Ein- und Auszahlungen

Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Citibank dem Konto gut. Die Bank erfüllt eine Auszahlungsverpflichtung durch Auszahlung am Schalter oder an Geldausgabeautomaten (Citibank Bankautomaten).

#### e) Überweisung

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

#### f) Lastschriftbelastung

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstages nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (vergl. Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Die Belastung aus einer Einzugsmächtigkeitslastschrift ist endgültig, wenn der Kunde sie genehmigt hat (vergl. Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

#### g) Scheckinkasso

Ist der Scheck auf ein Kreditinstitut im Inland gezogen, erfüllt die Citibank ihre Verpflichtung aus dem Scheckinkasso mit Vorlage des Schecks oder dessen Daten beim bezogenen Kreditinstitut. Bei einem auf ein Kreditinstitut im Ausland gezogenen Scheck ist die Verpflichtung der Bank aus dem Scheckinkasso durch auftragsgemäße Weiterleitung des Schecks oder der Scheckdaten erfüllt. Vor Eingang des Scheckgegenwertes bei der Bank erfolgt die Gutschrift in der Regel nur unter dem Vorbehalt des Eingangs (vergl. Nr. 9 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

#### h) Scheckeinlösung

Auf die Bank gezogene Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstages nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Im übrigen gelten die Bedingungen für den Scheckverkehr.

#### i) Kartenzahlung im EC/Maestro-Service

Vom Kunden veranlasste Kartenzahlungen erfüllt die Bank durch

Zahlung an den Händler als Akzeptanten der Kartenzahlung. Im übrigen gelten die Bedingungen für den EC/Maestro-Service.

### 1.2 Preise

Die Höhe der für das Girokonto und evtl. vereinbarte zusätzliche Dienstleistungen anfallenden Gebühren ergibt sich aus dem "Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" der Bank und ergänzend aus deren Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Zinsen und Entgelten während der Laufzeit des Girovertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die aktuellen Konditionen werden jeweils durch Aushang in den Geschäftsräumen der Bank, im Internet unter [www.citibank.de](http://www.citibank.de), durch „Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der Bank und ergänzend durch deren Preis- und Leistungsverzeichnis oder auf sonstige Weise bekannt gemacht. Auf Wunsch sendet die Citibank dem Kunden das Preis- und Leistungsverzeichnis zu. Ausser den in Abschnitt D Allgemeine Informationen, insbesondere für Fernabsatzverträge genannten Fernkommunikationskosten fallen keine weiteren Kommunikationskosten an.

### 1.3 Leistungsvorbehalt

Für Fremdwährungskonten gilt der in Nr. 10 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Vorbehalt.

### 1.4 Vertragslaufzeit

Eine Mindestvertragslaufzeit für den Girovertrag besteht nicht; der Girovertrag ist grundsätzlich unbefristet.



### 1.5 Geltung sonstiger Regelungen

Zusätzlich zum Inhalt dieses Abschnitts gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Allgemeinen Informationen insbesondere für Fernabsatzverträge, das Preis- und Leistungsverzeichnis sowie – sofern vereinbart – die nachfolgenden

Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Regelungen enthalten können:

- Bedingungen für das CitiPhone Banking
- Bedingungen für Citibank Online (Citibank Internet Banking, Brokerage & Cards)

- Bedingungen für den EC/Maestro-Service
- Bedingungen für die Citibank-Citicard
- Bedingungen für den Scheckverkehr
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr

- Bedingungen für die Nutzung von Citibank Bankautomaten
- Bedingungen für das Benutzen von Kontoauszugsdruckern
- Sonderbedingungen für die Zusatz-Leistungen des CitiPlus Kontos

## 2. Bedingungen zum Citibank Girokonto

### 1. Geburtsdatum als Bestandteil der Kontonummer

Citibank verwendet das Geburtsdatum des 1. Kontoinhabers als Bestandteil der Kontonummer. Geht das Konto auf eine andere Person über, ist Citibank nur dann bereit, die Kontoverbindung mit dem Eintretenden fortzusetzen, wenn dieser einer Änderung der Kontonummer auf sein eigenes Geburtsdatum zustimmt.

### 2. Monatsübersicht

Beantragt der Kunde zusätzliche Monatsübersichten (Finanzstatus), so ist er damit einverstanden, dass darin ggf. auch Angaben enthalten sind, die sich auf Konten und Depots beziehen, die auf den Namen von mehreren Vertragspartnern lauten. Citibank ist insoweit von der Wahrung des Bankgeheimnisses und den Anforderungen des Datenschutzes befreit.

### 3. Kontoführungsentgelte und Transaktionskosten

Die laufenden Kosten und Leistungen für das Girokonto werden grundsätzlich einzeln abgerechnet. Die Entgelte für die Konto-führung allgemein und für einzelne Transaktionen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung (s. auch unten Ziff. 8).

Der Kunde kann sich für ein günstigeres Kontoabrechnungsmodell qualifizieren. Die Kontoabrechnungsmodelle unterscheiden sich nach den einzelnen Voraussetzungen.

### 3.1 Änderung der Kontoabrechnung

3.1.1 Erfüllt der Kunde während eines vollen Kalendermonats die Voraussetzungen eines günstigeren Abrechnungsmodells, kann Citibank das Konto mit Beginn des Folgemonats oder zu einem späteren Zeitpunkt nach der günstigeren Abrechnungsform abrechnen.

3.1.2 Erfüllt der Kunde in einem (beim Modell CitiBest: drei) Monat(en) die Voraussetzungen des bisher angewandten Abrechnungsmodells nicht, wird das Konto ab dem Beginn des folgenden Monats nach dem Kontotyp abgerechnet, dessen Voraussetzungen der Kunde im Monat vor der Umstellung erfüllt hat.

3.1.3 Die Citibank wird den Kunden über eine Änderung des Abrechnungsmodells im Rahmen des Kontoauszuges schriftlich informieren.

### 3.2 Feststellung des Anlagegut-habens

3.2.1 Ist ein Abrechnungsmodell abhängig von einem Mindest-Guthaben, wird das Kunden-Guthaben auf Grundlage der Konten berechnet, die der Kunde bei der Citibank in Deutschland unter einer Kundennummer insgesamt unterhält. Das Guthaben wird von der Bank am Ende des laufenden Monats festgestellt, indem das Durchschnittsguthaben für den abgelaufenen Monat errechnet wird. Die Bank addiert dazu täglich die Guthaben (nach Buch-ungsschnitt) und teilt diese durch die entsprechenden Tage des Monats.

3.2.2 Für die Ermittlung des Guthabens werden folgende Kundenanlagen bei der Citibank erfasst:

- Guthaben auf dem Girokonto,
- Wertpapiere, die sich im Depot der Citibank befinden, die an einer deutschen Börse gehandelt werden und bewertbar sind,
- Guthaben auf Citibank Sparbüchern, Citibank Extrazins-sparbüchern, Citibank Renditesparbüchern, Citibank Sparbriefen, Citibank Sparzertifikaten und Citibank Festgeldern sowie auf Citibank Kreditkartenkonten.

Nicht berücksichtigt werden Citibank Vorsorgepläne, Citibank Prämiensparverträge und Citibank Zinsplussparverträge.

3.2.3 Unterschreitet der festgestellte Durchschnittsbetrag den im Preisverzeichnis genannten Mindest-Anlagebetrag in drei aufeinanderfolgenden Monaten, so behält sich die Citibank vor, das Girokonto des Kunden mit den insoweit dann geltenden ungünstigeren Konditionen gemäß Preisverzeichnis weiterzuführen.

3.2.4 Berücksichtigt werden Citibank Girokontos mit Einzelabrechnung oder eines Citibank Girokontos mit Pauschalabrechnung den als Voraussetzung für ein CitiBest-Konto im Preisverzeichnis genannten Durchschnittsbetrag in drei aufeinanderfolgenden Monaten, kann Citibank das Girokonto als CitiBest Girokonto einstufen.

### 3.3 CitiPlus mit Extraleistungen

3.3.1 Führt der Kunde ein Girokonto mit Pauschalabrechnung bei regelmäßigem Gehaltseingang, so kann er weitere nicht-bankbezogene Extraleistungen nutzen (CitiPlus-Konto mit Extraleistungen). Diese werden über Citibank durch einen Kooperationspartner bereitgestellt. Die Bereitstellung der Services

erfolgt ohne zusätzliche Kosten; für die über die bereitgestellten Services ggfs. eingekauften Waren oder Dienstleistungen können aber von dem jeweiligen Leistungsanbieter Entgelte berechnet werden (z.B. die Kosten einer Kinokarte im Rahmen des Ticketservice), die allein vom Kunden zu tragen sind. Für die Nutzung dieser Services gelten die Sonderbedingungen für die Nutzung der Extraleistungen des CitiPlus-Kontos'

3.3.2 Die Services können von allen Kontoinhabern, d.h. auch von Kontomit-inhabern, eines CitiPlus Kontos genutzt werden. 3.3.3 Bei einer Änderung des Abrechnungsmodus nach Ziffern 3.1.1 oder 3.1.2 entfällt der Anspruch auf die kostenlosen Zusatzleistungen. CitiBest gilt im Verhältnis zu CitiPlus mit Extraleistungen als günstigeres Abrechnungsmodell. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

### 4. Zinsen und Verrechnung

4.1 Die Verzinsung eines auf dem Girokonto vorhandenen Guthabens richtet sich nach den von Citibank festgesetzten variablen Basis-Zinssätzen. Erfüllt der Kunde die von Citibank im Preisverzeichnis bekannt gemachten Voraussetzungen, wird für den Folgemonat statt des regulären Basis- Zinses ein Premium-Zins gewährt. Für das Vorliegen der Voraussetzungen maßgeblich sind dabei jeweils die Verhältnisse in dem dem Abrechnungsmonat vorausgehenden Monat.

4.2 Der Guthaben-Zins kann je nach Höhe des vorhandenen Guthabens gestaffelt sein. Der höhere, erst ab einer bestimmten Guthabenhöhe geltende Zinssatz gilt jeweils für das gesamte Guthaben. Für die Teile eines Guthabens, die den von Citibank bestimmbaren oberen Schwellenbetrag übersteigen, wird nur der Basiszins vergütet.

4.3 Für die Abrechnung von Dispositionskrediten ist der jeweils im Preisaushang/ Preisverzeichnis angegebene aktuelle Zinssatz maßgebend.

4.4 Das Girokonto wird in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent). Zinsen werden jeweils zum Ende eines Quartals gebucht. Kontoführungsentgelte werden jeweils am Monatsende, sonstige Entgelte zum Zeitpunkt der Entstehung gebucht.

### 5. Weitere Voraussetzungen

5.1 bestehendes Depot mit Mindestbestand: Ist als Voraussetzung das Bestehen eines Depots mit einem Mindestbestand definiert, ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn an allen Bankarbeitstagen des Monats das vorhandene Depot-volumen den im Preisverzeichnis bekannt gemachten Mindestbetrag erreicht hat. Für die Bewertung des Depotvolumens gelten folgende Regelungen:

- es werden nur solche Wertpapiere angerechnet, die an einer deutschen Börse gehandelt werden und für die Citibank von einem Dienstleister eine Kurszuführung erhält.

- für die Anrechnung werden nur solche Depots berücksichtigt, für die das unter derselben Kundennummer geführte Girokonto als Abrechnungskonto genutzt wird.

5.2 regelmäßiger Gehaltseingang: Als Gehaltseingang gelten nur solche Gutschriften, die auf Grund der im Interbankenverkehr vereinbarten Buchungscodes als Gehaltszahlungen zu erkennen sind.

### 6. Kontokündigung

Hinsichtlich der Beendigung des Girokontovertrages oder einzelner Teilleistungen gelten die Ziffern 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht für die Teilleistung eigene Bedingungen mit speziellen, vorrangigen Kündigungsregeln bestehen.

### 7. Verzugszinsen

Nach Kündigung ist die Citibank berechtigt, auf den Gesamtsaldo eines evtl. Dispositionskredites für die Zeit des Zahlungsverzuges ihren Verzugschaden geltend zu machen. Diesen kann Citibank in Höhe von 5% über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank abrechnen, wenn Citibank nicht im Einzelfall einen höheren oder der/die Kontoinhaber(in) einen niedrigeren Schaden nachweist.

## K Bedingungen für den EC/Maestro-Service

Stand 16. August 2004

Soweit der EC/Maestro-Service einschließlich Ausgabe einer entsprechenden Karte vereinbart ist, gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

### Garantierte Zahlungsformen

#### I Geltungsbereich

Der Kunde kann die Karte in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) für folgende Dienstleistungen nutzen:

**a)** zur Abhebung an in- und ausländischen Geldautomaten,

**b)** zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des  
- inländischen Electronic-Cash-Systems

- Internationalen Maestro-Systems im Ausland. In einigen Ländern kann an Stelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.

Auf diese Geldautomaten und Kassen wird im Inland durch das Electronic Cash- und im Ausland durch das Maestro-Zeichen hingewiesen.

#### II Allgemeine Regeln

##### 1. Karteninhaber

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat.

Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, daß die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen elektronisch sperren.

##### 2. Finanzielle Nutzungsgrenzen

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen.

Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer begründeten Kontoüberziehung; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

##### 3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

##### 4. Rückgabe der Karte

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

##### 5. Sperre und Einziehung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre der Karte auch berechtigt, wenn die Nutzungsbeziehung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

##### 6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

###### 6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

###### 6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, daß sie abhanden kommt und mißbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeabsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des Maestro-Systems) mißbräuchlich eingesetzt werden kann.

###### 6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, daß keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönlichen Geheimzahl kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

ungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

###### 6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Karte oder mißbräuchliche Verfügungen mit seiner Karte fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der Karte kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Namen der Bank - möglichst mit Bankleitzahl - und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muß sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Wird die Karte mißbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

#### III Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

##### 1. Geldautomaten-Service und bargeldlos Bezahlen an automatisierten Kassen im Electronic-Cash- und Maestro-System

###### 1.1 Verfügungsrahmen

Für Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen teilt die Bank dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen mit. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten

würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredits abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karten vereinbaren.

###### 1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönlichen Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

###### 1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge,

über die unter Verwendung der an dem Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

#### 1.4 Haftung für Schäden durch mißbräuchliche Verwendung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag. Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der Karte angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen entstehenden Schäden. Sie übernimmt auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Hat der Karteninhaber seine Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt, so stellt die Bank den Kontoinhaber von seiner Verpflichtung, einen Teil des Schadens zu übernehmen, in jedem Fall in Höhe von 90 % des Gesamtschadens frei.

Hat die Bank ihre Verpflichtungen erfüllt und der Karteninhaber seine Pflichten grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber

den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Kartenverlust der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Mißbrauch dadurch verursacht wurde.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den

der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den mitgeteilten Verfügungsrahmen.

### Bargeldloses Bezahlen ohne Zahlungsgarantie an automatisierten Kassen mittels Lastschrift (POZ-System)

#### 1. Service-Beschreibung

Die Karte ermöglicht im Inland im Rahmen des POZ-Systems die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen mittels Lastschriften ohne gleichzeitige Verwendung der persönlichen Geheimzahl. Auf die Kassen, an denen diese Zahlungsmöglichkeit besteht, wird durch ein entsprechendes Zeichen

hingewiesen. Das Unternehmen zieht die Forderungen gegen den Karteninhaber mit Lastschrift ein. Hierfür erteilt der Karteninhaber dem Unternehmen jeweils auf dem Kassenbeleg eine schriftliche Einzugsermächtigung. Die Bank übernimmt für diese Zahlungen keine Garantie.

#### 2. Adressenbekanntgabe

Wird eine POZ-Lastschrift nicht bezahlt oder wegen Widerspruchs zurückgegeben, so ist die Bank berechtigt, dem Unternehmen, das die Lastschrift erstellt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Karteninhabers mit-

zuteilen, sofern der Karteninhaber dem Unternehmen hierzu eine wirksame Einwilligung auf dem Kassenbeleg erteilt hat, die Sperrdatei abgefragt wurde und ein Kartenverlust der Bank nicht angezeigt wurde.

### Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

#### 1. Besondere Bedingungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellten Serviceleistungen gelten besondere Bedin-

gungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

#### 2. Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die Bank vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistun-

gen er mit der Karte in Anspruch nehmen kann.

## L Bedingungen für die Nutzung der Citibank-Citicard

Stand 01. April 2006

Soweit, z.B. durch einen Giro- oder Rahmenvertrag, die Ausgabe einer Citibank-Citicard vereinbart ist, gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

### 1. Geltungsbereich

Der Kunde kann seine Citicard für ein umfangreiches Serviceangebot der Citibank nutzen:

- a) ohne Einsatz seiner persönlichen Geheimzahl (PIN):

zum Ausdruck der Kontoauszüge für das auf der Karte angegebene Konto und/oder zur Anzeige des aktuellen Kontostandes; hier für gelten die Bedingungen für die Benutzung von Kontoauszugsdruckern;

- b) unter gleichzeitiger Verwendung seiner persönlichen Geheimzahl (PIN):

- (1) an allen Citicard Banking Centern in Deutschland, Europa und

weltweit; hierfür gelten die Bedingungen für Citibank Bankautomaten;

(2) in Verbindung mit einem Citicard-Sparbuch als Sparerkunde; hierfür gelten die Bedingungen für Citicard Sparkonten;

### 2. Verfügungsrahmen

Für Verfügungen an Citicard Banking Centern teilt die Bank dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum gel-

tenden Verfügungsrahmen mit. Alle Verfügungen, die den für den mitgeteilten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen überschreiten,

werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einer etwa vorhandenen Kreditlinie abgewiesen. Der Kontoinhaber kann mit der

kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen Citicards vereinbaren.

### 3. Sonstige Regelungen

Für die Nutzung der Citicard gelten im übrigen Ziff. II und III der Regelungen für den EC/Maestro-Service entsprechend.

## M Bedingungen für den Scheckverkehr

Stand 16. August 2004

Soweit die Teilnahme am Scheckverkehr vereinbart ist, gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

### 1: Scheckvordrucke

Die Bank gibt an den Kunden Scheckvordrucke zur Teilnahme am Scheckverkehr aus. Für den Scheckverkehr dürfen nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke verwendet werden.

### 2: Sorgfaltspflichten

Scheckvordrucke und Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich mitzuteilen. Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, daß nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks ver-

schrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten. Bei Beendigung des Scheckvertrages sind nicht benutzte Vordrucke unverzüglich entweder an die Bank zurückzugeben oder entwertet zurückzusenden.

### 3: Haftung von Kunde und Bank

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Löst die Bank Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhanden gekommen sind, so

kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

### 4: Verhalten der Bank bei mangelnder Kontodeckung

Die Bank ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Konto eingeräumten Kredit hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

### 5: Scheckwiderruf

Der Scheck kann widerrufen werden, solange er von der Bank nicht eingelöst ist. Der Widerruf kann nur beachtet werden, wenn

er der Bank so rechtzeitig zugeht, daß seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

### 6: Zusätzliche Regelungen für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellte Orderschecks.

## N Sonderbedingungen für die Nutzung der Zusatz-Leistungen des CitiPlus Kontos

Stand 01. Dezember 2006

### 1. Dienstleistungsangebot

Citibank bietet Inhabern eines CitiPlus Girokontos zusätzliche Services an.

### 2. Änderung des Dienstleistungsangebots

Citibank behält sich vor, den Umfang und den Inhalt der zusätzlichen Leistungen des CitiPlus Kontos jederzeit zu modifizieren, also zu erweitern, einzuschränken oder vollständig einzustellen. Das Recht zur Änderung besteht gleichermaßen für darin enthaltene Versicherungsleistungen. Der Versicherungsnehmer kann den Service zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Änderung kündigen. Änderungen jeglicher Art in der Zusammensetzung der zur Verfügung stehenden Serviceleistungen werden über den Kontoauszug zum Girokonto oder durch gesonderten Brief mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt.

### 3. Zugang zu den Serviceleistungen

Die Kooperationspartner können die Nutzung der Serviceleistungen von der Prüfung einer Zugangsberechtigung abhängig machen. Hierfür können in Betracht kommen z. B. die Abfrage eines Passwortes oder die Vorlage einer Mitgliedskarte oder ähnlichem. Ohne den Nachweis der Zugangsberechtigung besteht seitens des Kunden kein Anspruch auf die zugesagte Leistung.

### 4. Kooperationspartner

Citibank erbringt die angebotenen Leistungen nicht selbst, sondern vermittelt diese lediglich über einen oder mehrere Kooperations-

partner. Entsprechende Dienstleistungsverträge kommen daher ausschließlich zwischen dem Kunden und diesen Kooperationspartnern zustande. Citibank hat die Kooperationspartner sorgfältig ausgesucht, dennoch kann eine Haftung, insbesondere für die Vertragserfüllung oder für Gewährleistungsansprüche der von ihnen erbrachten Leistungen, nicht übernommen werden. Die Kooperationspartner sind insbesondere nicht Erfüllungsgehilfen von Citibank. Die Kooperationspartner verwenden für die im Rahmen des CitiPlus Kontos erbrachten Dienstleistungen weitere Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den hier vereinbarten Geschäftsbedingungen enthalten können. Citibank wird dem Kunden vor der Inanspruchnahme einer Leistung den jeweils ausgewählten Kooperationspartner mitteilen

### 5. Inanspruchnahme der Leistung

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen können der Kunde und ggf. ein weiterer Kontoinhaber - nachfolgend CitiPlus-Kunde genannt - einzelne Leistungen aus den CitiPlus Services wie folgt in Anspruch nehmen:

(1) telefonisch  
Um über die Service Line Aufträge und sonstige Mitteilungen weitergeben zu können, bekommt der CitiPlus-Kunde mit dem Begrüßungspaket ein Passwort mitgeteilt. Dieses Kennwort kann von jedem CitiPlus-Kunden jederzeit telefonisch über die Service Line oder die Notfallhotline geändert werden. Zur Auftragsannahme in der Service Line muss sich der Citi-

Plus-Kunde durch Nennung der Kontonummer und des Kennwortes legitimieren. Ohne korrekte Legitimation kann der CitiPlus-Kunde keine Aufträge telefonisch übermitteln.

(2) schriftlich  
Zur Inanspruchnahme einiger Leistungen bedarf es zusätzlich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Kooperationspartner der Citibank, der die Leistung erbringt. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der CitiPlus-Kunde grundsätzlich mit seiner gültigen Kundenkarte gegenüber dem Kooperationspartner auszuweisen.

(3) mündlich unter Anwesenden  
Einige Leistungen können durch direkte mündliche Vereinbarung zwischen dem CitiPlus-Kunden und dem Kooperationspartner der Citibank in Anspruch genommen werden. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der CitiPlus-Kunde grundsätzlich mit seiner gültigen Kundenkarte und gültigem Personalausweis, Reisepass oder Führerschein gegenüber dem Kooperationspartner der Citibank auszuweisen. Die Inhalte der Vereinbarungen mit den Citibank-Kooperationspartnern können Abweichungen oder Ergänzungen zu den hier vereinbarten Bedingungen enthalten.

### 6. Mehrere Kontoinhaber

Gemeinschaftskontoinhaber können beide das ausgewählte Angebot in Anspruch nehmen. Minderjährige Kontoinhaber sowie Verfügungsberechtigte können die Services nicht in Anspruch nehmen.

### 7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

(1) Kundenkarte  
Der CitiPlus-Kunde hat seine Kundenkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Kommt die Kundenkarte abhanden, so ist dies unverzüglich der Notfallhotline (Tel. 0180 11 23 111, 3,9 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG, bei Anrufen über Mobilfunknetze können höhere Kosten entstehen) mitzuteilen.

(2) Kennwort  
Der CitiPlus-Kunde hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis von seinem persönlichen Kennwort erhält. Ist dem CitiPlus-Kunden bekannt, dass ein Dritter Kenntnis des Kennworts erhalten hat oder besteht der dringende Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der CitiPlus-Kunde verpflichtet, unverzüglich das Kennwort über die Service Line oder die Notfallhotline zu ändern oder zu sperren.

(3) Telefonische Kontakte  
Die Verwendung von schnurlosen Telefonapparaten birgt aufgrund ihrer nur bedingten Abhörsicherheit Risiken. Der CitiPlus-Kunde hat - insbesondere an öffentlich zugänglichen Orten - darauf zu achten, dass seine Kontonummer und sein Passwort nicht abgehört werden.

(4) Adressänderungen  
Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes hat der CitiPlus-Kunde etwaige Adressänderungen der Citibank unverzüglich mitzuteilen.

## N Sonderbedingungen für die Nutzung der Zusatz-Leistungen des CitiPlus Kontos

Stand 01. Dezember 2006

### 8. Haftung

(1) Sobald der Bank angezeigt wurde, dass ein Dritter von dem persönlichen Kennwort des CitiPlus-Kunden Kenntnis erlangt hat, wird die Bank das Konto unverzüglich für die weitere Nutzung im Rahmen des Programms sperren. Die Bank übernimmt danach alle durch missbräuchlich erteilte Aufträge entstandenen Schäden. Der Kontoinhaber haftet für Schäden und Nachteile, die daraus entstehen, dass er ihn betreffende vertragliche Pflichten schuldhaft nicht oder unzureichend beachtet hat. Der Kontoinhaber haftet insbesondere für alle Schäden und Nachteile, die durch seine unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des persönlichen Kennwortes oder durch die Weitergabe des Kennwortes an einen unberechtigten Dritten entstehen. Eine grob fahrlässige Verletzung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der CitiPlus-Kunde das Kennwort nach Bekanntwerden bei Dritten nicht unverzüglich geändert oder die Sperrung der PIN bei der Bank veranlasst hat, sowie wenn der CitiPlus-Kunde sein Kennwort einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(2) Im Übrigen gelten bezüglich der Haftung von Citibank die gesetzlichen Regelungen. Die Bank haftet bei der Erfüllung vertragswesentlicher Pflichten für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter oder ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet die Bank nur für grobes Verschulden. Hat zur Entstehung des Schadens oder Nachteils ein schuldhaftes Verhalten sowohl des Nutzers als auch der Bank beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Eine Schadensübernahme durch die Citibank setzt eine Strafanzeige des CitiPlus-Kunden voraus.

(3) Soweit Citibank einzelne Leistungen des CitiPlus nur vermittelt, haftet die Bank lediglich für die Auswahl des Kooperationspartners. Für Mängel der Leistungserbringung der Kooperationspartner und/oder Schäden infolge deren Leistungserbringung haftet die Citibank nicht, sofern sie diese nicht selbst schuldhaft (mit-)verursacht hat. Einwände oder Ansprüche aus der Beziehung zu dem jeweiligen Kooperationspartner sind unmittelbar bei diesem geltend zu machen.

(4) Für die Nichterreichbarkeit der Service Line und der Notfallhotline, insbesondere für den Fall, dass dies vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Citibank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Citibank für ihre Mitarbeiter oder deren Erfüllungsgehilfen nur im Fall von Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit und auch nur für Schäden, die bei Auftrags- und Auskunftserteilung für die Citibank erkennbar waren.

### 9. Haftung der Kooperationspartner

Für Leistungen, die von Kooperationspartnern erbracht werden, gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Leistungsanbieter. Diese werden dem CitiPlus-Kunden vor Vertragsschluss bekannt gemacht. Einwände oder Ansprüche sind unmittelbar beim jeweiligen Leistungsanbieter anzubringen.

### 10. Telefonaufzeichnung

Der Kunde erklärt sich mit der Aufzeichnung der Telefongespräche im Rahmen der Leistungspakete, die über die von Citibank und ihren Kooperationspartnern bekannt gemachten Service-Nummern geführt werden, einverstanden. Die Bandaufzeichnung soll sicherstellen, dass im Fall von Reklamationen Zweifel hinsichtlich der Person des Auftraggebers oder in bezug auf den Inhalt eines Auftrages ausgeräumt werden

können. Die Aufzeichnungen werden nur vorübergehend gespeichert und in der Regel nach Ablauf von 6 Monaten gelöscht.

### 11. Kündigung

(1) Die Teilnahme an den CitiPlus Zusatzleistungen kann von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Abwicklung bereits in Anspruch genommener Leistungen eines Kooperationspartners wird dadurch nicht berührt. Der CitiPlus-Kunde wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsbeziehungen zu den einzelnen Kooperationspartnern eigenständige Kündigungsregelungen bestehen können.

(2) Die Teilnahme an den Citi-Plus Zusatzleistungen endet außerdem, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit der Beendigung des mit diesem Programm verbundenen Girokontos.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigungserklärung darf die Kundenkarte nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert zu vernichten oder an die Citibank zurückzugeben.

### 12. Abbuchungsauftrag

Der Kunde (Kontoinhaber) beauftragt Citibank widerruflich, die von den jeweiligen Leistungsträgern der Zusatzleistungen, insb. der Cims GmbH, eingehenden Lastschriften, von seinem Citibank-Girokonto abzubuchen. Das gilt auch für alle entgeltlichen Leistungen, die ein anderer aus dem Konto Teilnahmeberechtigter in Anspruch nimmt. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

### 13. Allgemeine Regelungen

Ergänzend verweisen wir auf die Allgemeinen Informationen, insbesondere für Fernabsatzverträge.

### 14. Datenschutz / Einwilligung zur Datenübertragung

Die Kooperationspartner der Bank können ihre Leistungen in der Regel nur dann erbringen, wenn ihnen die persönlichen Daten der Teilnehmer, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und Kundennummer bei Citibank bekannt sind. Mit der Entscheidung für ein Servicepaket stimmt der Kunde daher zu, dass Citibank berechtigt ist, die für die Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen an den Kooperationspartner zu übermitteln. Zu diesen Informationen gehören grundsätzlich nicht Kontostände. Die Einwilligung umfasst den gegenseitigen Datenaustausch und die Datenspeicherung auch im Ausland. Derzeitiger Kooperationspartner der Bank ist die Affinion International GmbH, Millerntorplatz 1, 20539 Hamburg; diese lässt Daten unter anderem grenzüberschreitend in den USA bei der Affinion Group, 100 Connecticut Ave., Norwalk CT 06850 verarbeiten. Das genannte Unternehmen in den USA ist dem Safe Harbor Abkommen beigetreten und garantiert damit eine datenschutzadäquate Verarbeitung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Kunde befreit die Bank insoweit auch von den Verpflichtungen des Bankgeheimnisses. Die Bank wird im übrigen die Verpflichtungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz beachten und ebenso ihre Kooperationspartner verpflichten, die empfangenen Daten nur nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes zu verwenden. Jeder Teilnehmer kann diese Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf gilt zugleich als Kündigung des vereinbarten Mehrwertpaketes.

## O Zur Zeit nicht belegt

## P Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Stand 28. Januar 2008

Soweit durch einen Girovertrag die Teilnahme am Überweisungsverkehr vereinbart ist, gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

### I. Ausführung von Überweisungen, Entgelte und Leistungsmerkmale

Die Bank führt Überweisungen des Kunden aus, wenn die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und

ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist

(Deckung). Die Höhe der Entgelte und die Leistungsmerkmale im Überweisungsverkehr ergeben

sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

## II. Inlandsüberweisungen

### 1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgenden Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- Kontonummer beziehungsweise internationale Bankkontonummer (IBAN) des Begünstigten; falls Kontonummer und IBAN unbekannt, ist die vollständige Adresse des Begünstigten anzugeben,
- Bankleitzahl beziehungsweise Bank-Identifizierungs-Code des Kreditinstituts des Begünstigten (BIC) und Name des Kreditinstituts des Begünstigten; ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z.B. PIN/TAN).

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleistungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.2.2). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

### 2. Ausführungsfrist

#### 2.1 Fristlänge

(1) Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt, längstens jedoch innerhalb der nachstehenden Fristen:

- Überweisungen in Euro mit Bankleitzahl und Kontonummer binnen drei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten;
- Überweisungen in Euro innerhalb einer Hauptstelle oder Filiale eines Kreditinstituts binnen eines Bankgeschäftstags, andere institutsinterne Überweisungen in Euro längstens binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Begünstigten;
- Überweisungen, die auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen

Wirtschaftsraumes (EWR) bis zu einem Wert von höchstens 75.000,- Euro lauten, binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten beziehungsweise bei institutsinternen Überweisungen auf das Konto des Begünstigten; hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

(2) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lauten, werden baldmöglichst bewirkt.

#### 2.2 Beginn der Ausführungsfrist und Ende der Annahmefrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nummer II.1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

### 3. Haftung

#### 3.1 Haftung für eigenes Verschulden der Bank

(1) Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Bank auf höchstens 50.000,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

#### 3.2 Haftung der Bank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

(1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000,- Euro haftet die Bank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nr. II.3.1, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

(2) Die Bank haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000,- Euro übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

#### 3.3 Verschuldensunabhängige Haftung

(1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis zu 75.000,- Euro, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lauten, erstattet die Bank auf Verlangen des Kunden verschuldensunabhängig:

- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II.2) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder
- einen Garantiebetrags von höchstens 12.500 Euro zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche II.2) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
  - die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der Bank eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
  - ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
  - ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(2) Bei Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lauten

oder  
- den Wert von 75.000,- Euro überschreiten, ist eine schuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

### 4. Kündigungsrechte

#### 4.1 Kündigung durch die Bank

Die Bank kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nummer II.2.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Bank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Bank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebetrags gemäß Nummer II.3.3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

#### 4.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II.2.2) kündigen. Nach Beginn der Ausführungsfrist kann der Kunde den Überweisungsauftrag nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

### III. Grenzüberschreitende Überweisungen zwischen den Ländern der Europäischen Union<sup>1</sup>, der EWR-Staaten<sup>2</sup> und der Schweiz

#### 1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- Kontonummer beziehungsweise internationale Bankkontonummer (IBAN) des Begünstigten; falls Kontonummer und IBAN unbekannt, ist die vollständige Adresse des Begünstigten anzugeben,
- Bank-Identifizierungs-Code des Kreditinstitutes des Begünstigten (BIC); ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstitutes des Begünstigten anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z.B. PIN/TAN).

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer III.5.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

#### 2. Ausführungsfrist

##### 2.1 Fristlänge

(1) Überweisungen, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bis zu einem Wert von höchstens 75.000,- Euro lauten, werden baldmöglichst, längstens jedoch binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstitutes des Begünstigten bewirkt. Hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich

geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

(2) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lauten oder den Wert von 75.000,- Euro überschreiten, werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstitutes des Begünstigten bewirkt.

##### 2.2 Beginn der Ausführungsfrist und Ende der Annahmefrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nummer III.1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Auszahlung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden und ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

#### 3. Haftung

##### 3.1 Haftung für eigenes Verschulden der Bank

(1) Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Bank auf höchstens 12.500,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

##### 3.2 Haftung der Bank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

(1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000,- Euro haftet die Bank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstitutes wie für eigenes Verschulden nach Nr. III.4.1., bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro je Überweisung, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

(2) Die Bank haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000,- Euro übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstitutes.

##### 3.3 Verschuldensunabhängige Haftung

(1) Bei Überweisungen, die auf Euro oder eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lauten und den Wert von 75.000,- Euro nicht überschreiten, erstattet die Bank auf Verlangen des Kunden verschuldensunabhängig

- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.3) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder
- einen Garantiebetrag von höchstens 12.500 Euro zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.3) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen.

Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn

- die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der Bank eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
- ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
- ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(2) Bei Überweisungen, die

- weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lauten oder
- den Wert von 75.000,- Euro überschreiten

ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(3) Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000,- Euro nicht überschreiten, erstattet die Bank verschuldensunabhängig die von ihr selbst oder von einem der zwischengeschalteten Kreditinstitute entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge nach Wahl des Kunden entweder diesem oder dem Begünstigten, ohne dafür zusätzliche Entgelte und Auslagen zu erheben. Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000,- Euro überschreiten, ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Satz 1 ausgeschlossen.

#### 4. Kündigungsrechte

##### 4.1 Kündigung durch die Bank

Die Bank kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nummer III.3.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Bank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Bank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebetrag gemäß Nummer III.4.3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

##### 4.2 Kündigung durch den Kunden

(1) Vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.3.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag kündigen.

(2) Nach Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III.3.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag bei

- Überweisungen bis zu einem Wert von 75.000 Euro nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird, oder
- Überweisungen mit einem Wert von mehr als 75.000 Euro nur kündigen, wenn das Kreditinstitut des Begünstigten die Kündigung nach der für das Kreditinstitut maßgeblichen Rechtsordnung beachtet.

(3) Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Absätzen 1 und 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

<sup>1</sup> Dies sind derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich (Großbritannien), Zypern

<sup>2</sup> Dies sind derzeit: Norwegen, Island und Liechtenstein.

## IV. Grenzüberschreitende Überweisungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten (Drittstaaten)

### 1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- Kontonummer beziehungsweise internationale Bankkontonummer (IBAN) des Begünstigten; falls Kontonummer und IBAN unbekannt, ist die vollständige Adresse des Begünstigten anzugeben,
- Bank-Identifizierungs-Code des Kreditinstituts des Begünstigten (BIC); ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN).

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerun-

gen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer IV.4.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

### 2. Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

### 3. Haftung

#### 3.1 Haftung für eigenes Verschulden

(1) Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. (2) Für Folgeschäden aus der Ver-

zögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Bank auf höchstens 50.000,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

#### 3.2. Haftung für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

Für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

#### 3.3 Verschuldensunabhängige Haftung

Eine verschuldensunabhängige Haftung der Bank ist ausgeschlossen.

### 4. Kündigungsrechte

#### 4.1 Kündigung durch die Bank

Die Bank kann den Überweisungsvertrag kündigen, wenn

- weder ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden, noch ein

ausreichender Kredit eingeräumt ist oder

- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Überweisenden eröffnet oder
- ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist.

Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Bank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Bank nicht zumutbar ist.

#### 4.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Überweisung von der Bank noch nicht ausgeführt worden ist. Nach der Ausführung der Überweisung durch die Bank kann er den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung beim Kreditinstitut des Begünstigten noch beachtet werden kann. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

Anlage 1

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland	
Zielland	Kurzform
Belgien	BE
Bulgarien	BG
Dänemark	DK
Finnland	FI
Frankreich	FR
Griechenland	GR
Großbritannien	GB
Irland	IE
Island	IS
Italien	IT
Japan	JP
Kanada	CA
Kroatien	HR
Liechtenstein	LI
Luxemburg	LU
Malta	MT
Niederlande	NL
Norwegen	NO
Österreich	AT
Polen	PL
Portugal	PT
Rumänien	RO
Russische Föderation	RU
Schweden	SE
Schweiz	CH
Slowakei	SK
Slowenien	SI
Spanien	ES
Tschechien	CZ
Türkei	TR
Ungarn	HU
USA	US
Zypern	CY

Verzeichnis der Kurzform für Währung	
Währung	Kurzform
Euro	EUR
Bulgarische Lew	BGL
Dänische Kronen	DKK
Euro	EUR
Euro	EUR
Euro	EUR
Britisches Pfund	GBP
Euro	EUR
Isländische Krone	ISK
Euro	EUR
Japanische Yen	JPY
Kanadische Dollar	CAD
Kroatische Kana	HRK
Schweizer Franken	CHF
Euro	EUR
Euro	EUR
Euro	EUR
Norwegische Krone	NOK
Euro	EUR
Polnische Zloty	PLN
Euro	EUR
Rumänische Leu	ROL
Russische Rubel	RUR
Schwedische Krone	SEK
Schweizer Franken	CHF
Slowakische Krone	SKK
Slowenische Krone	SIT
Euro	EUR
Tschechische Krone	CZK
Türkische Lira	TRL
Ungarische Forint	HUF
US-Dollar	USD
Euro	EUR



## V. Datenschutzhinweise zu grenzüberschreitenden Überweisungen zwischen und innerhalb Ländern der EU sowie in Staaten außerhalb der EU, der EWR-Staaten und der Schweiz mit internationaler Bankkontonummer (IBAN) und Bank Identifier Code (BIC)

Bei Überweisungen unter Verwendung von IBAN und BIC und bei gesondert beauftragten Eilüberweisungen ins Ausland werden die in der Überweisung enthaltenen Daten über den einzigen weltweit tätigen Zahlungsnachrichtendienst Society

for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an das Kreditinstitut des Begünstigten weitergeleitet. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Transaktionsdaten vorübergehend in seinen

Rechenzentren in den Niederlanden und USA. Anlass dieser Information ist ein Beschluss der Datenschutzaufsichtsbehörden vom November 2006, mit dem diese auf Zugriffe von US-Behörden auf Überwei-

sungsdaten im Rechenzentrum von SWIFT in den USA zum Zwecke der Bekämpfung des internationalen Terrorismus reagieren.

## Q Bedingungen für die Benutzung von Kontoauszugsdruckern

Stand 16. August 2004

Soweit die Nutzung von Kontoauszugsdruckern ermöglicht ist, gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

**(1)** Der Kontoauszugsdrucker dient dem Inhaber einer von der Citibank ausgegebenen Legitimationskarte (Citicard oder Citibank ec-Maestro Karte) zum Ausdruck der Kontoauszüge für das auf der Karte angegebene Konto und/oder zur Anzeige des aktuellen Kontostandes. Der Service wird dem Kunden, der auf den Postversand von Kontoauszügen verzichtet hat, an allen Kontoauszugsdruckern der Citibank - unabhängig vom Ort der kontoführenden Filiale - bereit gestellt, sofern er hierfür einen Auftrag erteilt und sich die Kontoart nach Auffassung der Citibank für diesen Service eignet. Kunden, die ihre Kontoauszüge wunschgemäß per Post erhalten, haben die Möglichkeit, die Citibank Kontoauszugsdrucker zur Erstellung von Informationsauszügen bei gleichzeitiger Anerkennung dieser Bedingungen zu nutzen. Der vereinbarte Auszugsversand wird dadurch nicht beeinflusst.

**(2)** Ein über den Kontoauszugsdrucker erstellter Auszug enthält alle Umsätze, die seit der letzten Auszugserstellung angefallen sind.

Sind keine Kontoumsätze angefallen, wird der aktuelle Kontostand angezeigt. Rechnungsabschlusswerte werden beim nächsten, nach dem Rechnungsabschlusstermin anfallenden Kontoauszug optisch getrennt von den übrigen Umsätzen ausgedruckt und entsprechend gekennzeichnet.

**(3)** Der Kunde erhält zu seinem Kontoauszug keine weiteren Belege. Anfallende Kundenbelege bzw. Anlagen zu den Kontoauszügen können bei Bedarf unter Angabe des Buchungstages und der Kontonummer innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über die kontoführende Filiale angefordert werden. Die Citibank ist berechtigt, dem Kunden einen Kontoauszug durch die Post oder in sonstiger Weise zugehen zu lassen, wenn seit der letzten Kontoauszugserstellung 90 Kalendertage vergangen sind. Die Citibank ist berechtigt, dem Kunden für die Ausführung von Beleganforderungen und den Versand von Kontoauszügen die im jeweils gültigen Preisverzeichnis angegebenen Kosten und Gebühren zu berechnen.

**(4)** Der Inhaber der Karte hat die Bedienungsanweisung für den Kontoauszugsdrucker genau zu beachten.

**(5)** Die Legitimationskarte ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren, um eine mißbräuchliche Verwendung zu verhindern. Bei Verlust der Karte ist die Citibank unverzüglich zu benachrichtigen.

**(6)** Die Citibank übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktion von Kontoauszugsdruckern. Sie haftet nicht für den Fall, daß die Kontoauszugsabfrage vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, ausgenommen für grobes Verschulden. Die Citibank kann jederzeit die Berechtigung des Kunden zur Benutzung des Kontoauszugsdruckers widerrufen. In diesen Fällen erhält der Kunde die Kontoauszüge kostenpflichtig durch die Post zugestellt, sofern keine andere Vereinbarung mit ihm getroffen wird. Eine Information über die Einstellung des Services bzw. den Widerruf erhält der Kunde spätestens mit dem ersten Auszugsversand durch die Post.

**(7)** Der Kontoinhaber trägt alle Schäden und Nachteile, die aus dem Verlust, der mißbräuchlichen oder unsachgemäßen Verwendung der für sein Konto ausgegebenen Karte, der Nichtbeachtung dieser Bedingungen oder daraus entstehen, daß einem Dritten die Karte zugänglich gemacht wird. Im übrigen haftet die Citibank nur für grobes Verschulden und nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

**(8)** Endet die Berechtigung zur Benutzung der Karte, so ist die jeweilige Karte unverzüglich an die Citibank zurückzugeben.

**(9)** Die Gebühren für die Benutzung des Kontoauszugsdruckers ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisaushang.

**(10) Geltung sonstiger Regelungen**  
Zusätzlich zum Inhalt dieses Abschnitts gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Allgemeinen Informationen insbesondere für Fernabsatzverträge sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis.

## Weitere Produktbedingungen

### R Bedingungen für das Wertpapiergeschäft

Stand 01. November 2007

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

#### Geschäfte in Wertpapieren

##### 1 Formen des Wertpapiergeschäfts

###### (1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

###### (2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen. Weisungen zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen können auch dann nicht an einer Börse ausgeführt werden, wenn diese Anteile an der Börse notiert werden.

###### (3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zusätzlich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

###### (4) Mistrade

Sowohl für den außerbörslichen als auch den börslichen Handel gelten Mistrade-Regelungen, in denen ein vertragliches Aufhebungsrecht in Bezug auf ein Geschäft für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise festgelegt ist. Dies sind zum Beispiel Fälle, in denen der Handelspartner aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrundelegt, der erheblich und offensichtlich von dem im Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis (Referenzpreis) abweicht. Wenn ein solcher Mistrade vorliegt und eine Vertragspartei die Aufhebung rechtzeitig verlangt, so kann das Geschäft aufgehoben werden.

Mistrade-Regelungen sind Handelsusancen des jeweiligen Handelspartners, die zwischen dem Handelspartner und Citibank vereinbart wurden. Mistrade-Regelungen im börslichen Handel sind in den jeweiligen Geschäftsbedingungen der Ausführungsbörse enthalten.

Die Mistrade-Regelungen gelten für jedes durch Citibank als Kommissionär für den Kunden mit dem Handelspartner getätigte Geschäft und werden hiermit ausdrücklich auch in das Verhältnis von Citibank zum Kunden als verbindlich einbezogen.

Macht ein Handelspartner vom Aufhebungsrecht Gebrauch, ist auch Citibank berechtigt, den von dem Kunden erteilten Auftrag rückabzuwickeln und von dem Auftragsverhältnis zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden nach erfolgter Rückabwicklung bestehen weder gegen Citibank noch gegen den jeweiligen Handelspartner.

#### 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

#### Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

##### 3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) **Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen**  
Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

##### (2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

##### (3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

#### 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

#### 5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

#### 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

##### (1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag zum gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

##### (2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

#### 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechts handels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechts handels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

#### 8 Erlöschen laufender Aufträge

##### (1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

##### (2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche

an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

##### (3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

##### (4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

#### 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

#### Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

##### 10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

##### 11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift - (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

##### 12 Anschaffung im Ausland

###### (1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

## R Bedingungen für Wertpapiergeschäfte Fortsetzung

### (2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung**  
Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

### (4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

**(5) Behandlung der Gegenleistung**  
Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

### Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung.

#### 13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

#### 14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

**(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere**  
Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine (Bogenerneuerung).

### (2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

### (3) Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

### (4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

### 15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

#### (1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechts-handels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

#### (2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

### 16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder

von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über - gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, - freiwillige Kauf- und Umtauschangebote, - Sanierungsverfahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

### 17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

### 18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

#### (1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

#### (2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

### 19 Haftung

#### (1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

#### (2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AC oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

### 20 Sonstiges

#### (1) Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

#### (2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

## S Citibank Kreditkarten Vertragsbedingungen

Stand März 2007

**I. SCHUFA-Klausel:** Ich willige ein, dass die Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA, Düsseldorf (Citibank), der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt. Unabhängig davon wird die Citibank der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie ich die Citibank zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 60 05 09, 44845 Bochum; SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover.

**II. Datenverarbeitungsklausel:** Ich bin darüber informiert, dass die Citibank der Citicorp Dienstleistungs GmbH, Duisburg (CDG), der arvalo direct services Wilhelmshaven GmbH, der Telcon GmbH, Saarbrücken, der Citigroup Global Services Limited, Mangal Tirth Estate, Spencer Plaza – Phase III, 769, Anna Salai, Chennai 600 002, Tamil Nadu, Indien, und der defacto Istanbul Limited Sirketi, Dikilitas Mah. Pazar Sok. Bareli Ismerkezi No: 2-4, 34349 Besiktas/Istanbul, Türkei, und ggf. weiteren im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitung innerhalb der Europäischen Union tätigen Gesellschaften die Ausstellung und Abwicklung der Citibank VISA oder MasterCard

Karte sowie Bestandteile des Kundenservice übertragen hat und diese Gesellschaften insoweit meine Antrags- und Abrechnungsdaten verarbeiten und speichern. Die Citigroup Global Services Limited und die defacto Istanbul Limited Sirketi werden im Rahmen eines EU-Mustervertrages zum Datenschutz tätig. Ferner bin ich darüber informiert, dass die Citibank Rechendienstleistungen (insbesondere technische Unterstützung und Fernwartung) ganz oder teilweise auf folgende Unternehmen übertragen hat: Citibank N.A., Singapur, 1 Temasek Avenue, #25-01 Millenia Tower, Singapur 039192, sowie weitere von ihr über Citibank beauftragte Gesellschaften, und Citi Technology Services Ltd., Interface 11, 2nd Floor, Link Road, Malad (W), Mumbai-400064, Indien. Dabei ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU ein Zugriff auf Kundendaten möglich. Aktuelle Informationen enthält das öffentliche Verfahrensverzeichnis, das beim Datenschutzbeauftragten der Citibank angefordert werden kann. Sollten meine Daten unrichtig sein, ich von Citibank keine Werbung wünschen oder allgemeine Fragen zu meinen Daten haben, kann ich mich an jeden Citibank Mitarbeiter oder unmittelbar an die Datenschutzbeauftragten der Citibank oder CDG (Postfach 21 04 53, 47026 Duisburg) wenden. Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung durch die Citibank sind neben der Vertragserfüllung auch Beratung und Werbung. Im Übrigen finde ich die Datenschutzhinweise der Citibank in jeder Citibank Schalterauslage und unter [www.citibank.de](http://www.citibank.de). Sofern durch den Kreditkartenvertrag oder im Rahmen von mit dem Kreditkartenvertrag im Zusammenhang stehenden Zusatzverträgen Versicherungsschutz durch Drittunternehmen gewährt wird, gilt: Als zu versichernde Person ermächtigt ich Citibank, diejenigen meiner Daten an den Versicherer zu übermitteln, welche zur Vollständigkeit des Gruppenversicherungsvertrages bzw. zur Bearbeitung von Schäden notwendig sind.

### Citibank Kreditkarten Vertragsbedingungen

#### 1. Verwendungsmöglichkeiten

Mit Ihrer von der Citibank ausgestellten VISA oder MasterCard Karte (Karte) können Sie im Inland und als zusätzliche Dienstleistung auch im Ausland - bei Akzeptanzstellen des Ihrer Karte entsprechenden VISA oder MasterCard Verbundes (Akzeptanzstellen) Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und - an Geldautomaten gegen Eingabe Ihrer persönlichen Geheimzahl (PIN) sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Barverfügung).

#### 2. Persönliche Geheimzahl (PIN/T-PIN)

Sie erhalten für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen der Akzeptanzstellen von der Citibank eine PIN, für die Nutzung von CitiPhone Cards eine T-PIN.

#### 3. Nutzung der Karte

Bei Nutzung der Karte ist von Ihnen entweder

- ein Beleg zu unterzeichnen, auf den die Akzeptanzstelle die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Bargeldautomaten und automatisierten Kassen als Berechtigungsmerkmal die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Vereinbarung zwischen Ihnen und der Akzeptanzstelle können Sie insbesondere bei Distanzgeschäften (Bestellung via Telefon, Internet etc.) darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und nur Ihre Kartenummer angeben.

#### 4. Verfügungsrahmen

(1) Sie dürfen die Karte nur innerhalb Ihres Verfügungsrahmens benutzen. Ihr Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus Ihrem Ihnen von der Citibank gesondert mitgeteilten Kreditrahmen zzgl. eines etwaigen Guthabens und abzgl. der von Ihnen bereits mit der Karte getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze. (2) Überschreiten Sie den Verfügungsrahmen, werden die dem Differenzbetrag zugrunde liegenden Erstattungsforderungen von der Citibank bis zum vollständigen Ausgleich des Differenzbetrages gemäß Ziffer 10 Abs. 1 kreditiert. Den Differenzbetrag müssen Sie nach Erhalt der Zahlungsaufforderung unverzüglich ausgleichen.

(3) Die für Barverfügungen jeweils geltenden Höchstbeträge entnehmen Sie bitte dem bei Citibank einsehbaren und erhältlichen „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

#### 5. Guthabenverzinsung

Guthaben auf Ihrem Kartenkonto werden von der Citibank mit monatlicher Gutschrift verzinst. Maßgebend für die Verzinsung ist das durchschnittliche Guthaben auf dem Kartenkonto im Abrechnungszeitraum. Belastungsbuchungen aus der Nutzung der Karte werden taggleich mit dem Guthaben verrechnet.

#### 6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflicht des Karteninhabers

(1) Nach Erhalt der Karte ist diese von Ihnen unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterzeichnen. Die Karte darf nur von Ihnen benutzt werden und muss sorgfältig aufbewahrt werden, sodass sie nicht in die Hände Dritter gelangen kann.

(2) Die PIN bzw. T-PIN darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere dürfen Sie sie nicht auf der Karte vermerken oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahren.

(3) Änderungen Ihres Namens, Ihrer Anschrift oder bei Lastschriftinzugsverfahren Ihrer Bank-

verbindung sind der Citibank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 7. Abrechnung von Kartenumsätzen

(1) Die Citibank erteilt Ihnen monatlich eine Abrechnung über Umsätze aus der Nutzung der Karte (Monatsrechnung).

(2) Sie sind als Karteninhaber verpflichtet, die Monatsrechnungen sorgfältig zu prüfen und Beanstandungen der Citibank innerhalb von 6 Wochen ab Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Beanstandung innerhalb dieser Frist, gilt die Monatsrechnung als genehmigt. Hierauf wird die Citibank bei Erteilung der Monatsrechnung besonders hinweisen. Wenn Sie nach Fristablauf eine Berichtigung der Monatsrechnung verlangen, müssen Sie beweisen, dass Ihr Konto zu Unrecht belastet wurde.

#### 8. Ihre Zahlungsverpflichtung

(1) Mit Einsatz der Karte beauftragen und ermächtigen Sie die Citibank unwiderruflich, die Forderungen der Akzeptanzstelle auszugleichen. Als Hauptkarteninhaber sind Sie verpflichtet, der Citibank alle verauslagten Beträge zu erstatten, und zwar auch jene aus der Verwendung der Zusatzkarte.

(2) Reklamationen und Beanstandungen aus dem Verhältnis zwischen Ihnen als Karteninhaber und einer Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen Ihnen zu klären. Sie berühren nicht Ihre Zahlungsverpflichtung gegenüber der Citibank.

#### 9. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei dem Einsatz Ihrer Kreditkarte im Nicht-Euro-Ausland ergibt sich aus dem bei Citibank einsehbaren und erhältlichen „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

#### 10. Kreditrahmen, Citi Raten Plan (Ratenkredit) und Kreditzinsen

(1) Für die mit der jeweiligen Belastungsbuchung fällig werdende Erstattungsforderung gemäß Ziffer 8 Abs. 1 räumt die Citibank Ihnen einen Kreditrahmen ein, soweit ein Sollsaldo auf dem Kartenkonto entsteht. Als Karteninhaber sind Sie verpflichtet, den Ihnen gewährten Kredit innerhalb von 26 Tagen nach Rechnungsdatum monatlich mindestens in Höhe von 5% des Gesamtrechnungsbetrages, jedoch nicht weniger als 10,- EUR (Mindestbetrag) zu tilgen. Die für die Inanspruchnahme des Kredits zu entrichtenden Zinsen werden taggenau berechnet und monatlich fällig gestellt sowie mit dem Saldo verrechnet. Die Höhe des bei Vertragsschluss gültigen Zinssatzes ergibt sich aus der Vertragsurkunde.

(2) Der Hauptkarteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Ratenkredits aus dem oben unter Abs. 1 genannten Kreditrahmen eine Mindestmonatsrate inklusive Zinsen zu entrichten. Die Höhe der jeweiligen Mindestmonatsrate sowie der jeweils gültigen Zinssätze

## S Citibank Kreditkarten Vertragsbedingungen Fortsetzung

ergibt sich aus den Angaben auf der Vertragsurkunde.

Die zu entrichtende Mindestmonatsrate wird monatlich fällig gestellt.

**(3)** Sofern auf dem Kartenkonto ein oder mehrere Kredite zu unterschiedlichen Zinssätzen geführt werden und der Hauptkarteninhaber einen niedrigeren als den laut Monatsrechnung fälligen Betrag bezahlt, erfolgt eine Tilgung des dem Hauptkarteninhaber gewährten Kreditrahmens einschließlich des aus diesem Kreditrahmen in Anspruch genommenen Ratenkredits entsprechend dem Verhältnis der unterschiedlich verzinsten Forderungen zueinander (Beispiel: Werden 60 % des in Anspruch genommenen Kreditrahmens mit einem Zinssatz von 16,16 %\* und 40 % mit einem Zinssatz von 10,23 %\* verzinst, dann wird die Zahlung des Hauptkarteninhabers zu 60 % auf den mit 16,16 %\* verzinsten Teil des Kreditrahmens und zu 40 % auf den mit 10,23 %\* verzinsten Teil des Kreditrahmens verrechnet). Sondertilgungen des Ratenkredits sind ausschließlich durch Überweisung auf ein Sonderkonto (bei einer VISA Karte: Sonderkonto Nr. 5 045 090 109; bei einer MasterCard: Sonderkonto Nr. 5 055 000 107) unter Angabe der Ratenkreditnummer möglich. Nimmt der Hauptkarteninhaber Sondertilgungen vor, so verkürzt sich die Laufzeit des Ratenkredits (\*anfängl. effektiver Jahreszins).

**(4)** Zahlen Sie innerhalb von 26 Tagen nicht nur einen Teilbetrag, sondern den vollen Betrag des Rechnungsabschlusses, so verzichtet die Citibank auf die Geltendmachung von Kreditzinsen. Der Verzicht gilt nicht für die Geltendmachung von Kreditzinsen auf Barverfügungen aus einem Sollsaldo auf dem Kartenkonto sowie für die Geltendmachung von Kreditzinsen aufgrund eines Ratenkredits.

**(5)** Für die Produkte MasterCard ClassicFlex, Visa ClassicFlex, MasterCard GoldFlex, Visa GoldFlex, CitiBest MasterCard GoldFlex, CitiBest Visa GoldFlex und Citi Travel Pass Card gilt ergänzend Folgendes: Sofern Sie keinen Kredit gemäß Ziffer 10 (1) dieser Vertragsbedingungen in Anspruch nehmen und uns zur Begleichung unserer Forderungen aus dem Kreditkartenvertrag eine Lastschrift-einzugsermächtigung für Ihr Girokonto erteilt haben, werden Barverfügungen unverzüglich (also vor Erteilung der Monatsrechnung) direkt Ihrem Girokonto belastet.

### 11. Zinsanpassung

Erhöht sich der letzte veröffentlichte Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR\*-Dreimonatsgeld gegenüber dem im Vormonat der letzten Zinsanpassung bzw. Zinsvereinbarung ermittelten Monatsdurchschnittssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte, so ist die Citibank berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) um

maximal 10 Prozentpunkte über die Veränderung des Monatsdurchschnittssatzes hinaus anzuheben. Die Bank wird den Zinssatz nach billigem Ermessen senken, wenn sich der Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR\*-Dreimonatsgeld um mehr als 0,15 Prozentpunkte ermäßigt hat; bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen wird die Bank ihr billiges Ermessen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen Ihres Kreditausfallrisikos, des Ratings der Citibank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht. Änderungen erfolgen unverzüglich nach Veröffentlichung der vorbezeichneten Änderung des Monatsdurchschnittssatzes durch Erklärung gegenüber dem Karteninhaber. Die Unterrichtung über die Zinsänderung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug für das laufende Konto erfolgen, über das der Kredit in Anspruch genommen wird. (\*Hinweis: Bei der Dreimonats-Euro-Interbank-Offered-Rate [EURIBOR] handelt es sich um einen Satz, zu dem sich Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Dreimonatsgelder leihen. Die Durchschnittssätze für EURIBOR\*-Dreimonatsgeld werden monatlich in der amtlichen Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank und im Wirtschaftsteil überregionaler Tageszeitungen veröffentlicht. Diese spiegeln jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wider.)

### 12. Entgelte

**(1)** Für die Überlassung der Karte berechnen wir Ihnen einen Jahresbeitrag, der zu Beginn eines jeden Laufzeitjahres Ihrem Kartenkonto belastet wird. Zusätzlich werden für den Einsatz der Karte im Ausland (ausgenommen sind Euro-Transaktionen im europäischen Wirtschaftsraum), für Barverfügungen sowie für sonstige im Rahmen des Kartenverhältnisses erbrachte Leistungen angemessene Entgelte in Rechnung gestellt.

**(2)** Die Höhe der gültigen Soll- und Habenzinssätze und der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Citibank, welches in jeder Filiale ausliegt.

**(3)** Die Entgelte kann die Citibank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern. Diese Änderungen werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.

### 13. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

**(1)** Wenn Sie den Verlust Ihrer Karte oder missbräuchliche Verfügungen mit Ihrer Karte feststellen, so haben Sie die Citibank oder eines der von der Citibank benannten Servicezentren unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen.

**(2)** Sobald Sie den Verlust der Karte der Citibank oder dem von der Citibank benannten Servicecenter mitgeteilt haben, entfällt für Sie die Haftung für missbräuchliche Verfügungen, die nach der Benachrichtigung entstanden sind.

**(3)** Für missbräuchliche Verfügungen vor Eingang der Verlustanzeige haften Sie nur bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Pflichten (zur sorgfältigen Aufbewahrung der Karte, zur Geheimhaltung der PIN bzw. T-PIN, zu unverzüglichen Verlustanzeigen etc.).

**(4)** Wenn Sie eine als abhanden gekommen gemeldete Karte wieder auffinden, sind Sie dazu verpflichtet, diese Karte unverzüglich zu vernichten.

### 14. Zusatzkarten

**(1)** Als Hauptkarteninhaber können Sie die Ausstellung von Zusatzkarten beantragen. Diese werden über Ihr Kartenkonto abgerechnet. Die Erteilung der Monatsrechnung erfolgt ausschließlich an Ihre Adresse.

**(2)** Das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte kann jederzeit von Ihnen (Hauptkarteninhaber) oder dem Zusatzkarteninhaber durch schriftliche Kündigung beendet werden. Die gekündigte Zusatzkarte ist unverzüglich an die Citibank zurückzugeben. Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Zusatzkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, sind von Ihnen als Hauptkarteninhaber zu tragen, sofern die Aufwendungen nicht auf grob fahrlässigem Verhalten seitens der Citibank beruhen.

### 15. Haftung der Citibank bei Nichtakzeptanz der Karte

Wird die Karte von einer Akzeptanzstelle nicht akzeptiert, haftet die Citibank für die Folgen nur, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 16. Gültigkeit der Karte, Eigentum

**(1)** Die Karte ist für den auf der Vorderseite der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übersendet die Citibank Ihnen eine neue Karte. Dies gilt ebenfalls für eine eventuell vorhandene Zusatzkarte.

**(2)** Die Karte bleibt Eigentum der Citibank. Sie ist nicht übertragbar.

### 17. Kündigung

**(1)** Als Karteninhaber können Sie das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen.

**(2)** Die Citibank kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen ohne Angabe von Gründen kündigen (ordentliche Kündigung). Das Recht zur Kündigung wegen Zahlungsverzuges gemäß § 498 BGB bleibt unberührt.

**(3)** Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr genutzt werden. Sie ist unverzüglich an die Citibank zurückzugeben oder zu vernichten.

### 18. Einziehung und Sperrung der Karte

Die Citibank darf die Karte sperren oder den Einzug der Karte durch Akzeptanzstellen veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Wenn Sie mit der Zahlung von fälligen Beträgen in Verzug sind, kann die Citibank die Karte bis zu deren Zahlung zur weiteren Nutzung sperren. Die Citibank darf die Karte zur Vorbeugung von Betrug ohne Ihre Einwilligung sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Karte oder die Kartendaten missbräuchlich verwendet werden.

### 19. Tonbandaufzeichnungen, Mithören von Gesprächen

Ich bin damit einverstanden, dass die Citibank oder ihre Beauftragten zur Sicherung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung im Interesse aller Beteiligten Telefongespräche mit mir mithören oder aufnehmen und die Aufzeichnungen für einen angemessenen Zeitraum speichern können.

### 20. Änderungen der Vertragsbedingungen, Kartenwechsel

**(1)** Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen, des Preis- und Leistungsverzeichnisses oder der Kreditzinsen werden Ihnen vorab schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nach Erhalt der Benachrichtigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen einen schriftlichen Widerspruch absenden. Auf diese Folge wird Sie die Citibank bei Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen.

**(2)** Wenn Sie aufgrund der Änderungen unter Nummer (1) das Vertragsverhältnis innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen, so wird Ihnen ein erhöhtes Entgelt oder ein erhöhter Kreditzins für das gekündigte Vertragsverhältnis nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird Ihnen zur Abwicklung eines eventuell vorhandenen Kredits eine angemessene Frist einräumen.

**(3)** Die Citibank behält sich das Recht vor, die mit der Karte verbundenen Zusatzleistungen nach billigem Ermessen zu ändern (§ 315 BGB). Diese Änderungen oder Ergänzungen werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Soweit Sie als Karteninhaber die Änderungen nicht akzeptieren, können Sie den Kartenvertrag innerhalb von 6 Wochen kündigen. Auf diese Möglichkeit wird die Citibank Sie bei Bekanntgabe besonders hinweisen.

**(4)** Sofern Sie Ihre beantragte Karte durch ein hiervon abweichendes Kartenangebot ersetzen möchten, gilt: Mit Überlassung der neuen Karte wird die alte Karte ungültig. Ihr Kartenkonto wird unter der neuen Kartenummer fortgeführt. Ein bereits bezahlter Jahresbeitrag wird anteilig erstattet.

## T Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Citibank Kreditkarten-Restschuldversicherung

Stand Oktober 2008

### Information zur Citibank Kreditkarten-Restschuldversicherung

Diese Vorbemerkungen und die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie, sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde.

Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsvertrag gestaltet ist, und was von Ihnen während der Wirksamkeit des Vertrages beachtet werden muss, damit Sie bestmöglich den Außenstand (Schuldsaldo) Ihrer Citibank Kreditkarte absichern. Ihr Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Versicherungsbedingungen für die Ereignisse Arbeitslosigkeit bzw. Krankenhausaufenthalt, Arbeitsunfähigkeit, Tod.

Um Ihnen hierfür einen günstigen Preis bei gleichzeitig gutem Service bieten zu können, ist Ihr Versicherungsschutz Bestandteil eines **Gruppenversicherungsvertrages** zwischen Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA, Düsseldorf (nachstehend: Citibank) einerseits und CiV Versicherung AG, ProACTIV-Platz 1, 40721 Hilden sowie für das Todesfallrisiko CiV Lebensversicherung AG, ProACTIV-Platz 1, 40721 Hilden (beide nachstehend singularisch: „Versicherer“) andererseits.

Schenken Sie bitte insbesondere auch den unter § 2 (Ausschlüsse) und § 3 (Nicht versicherbare Personen) aufgeführten Regelungen Ihre Aufmerksamkeit, um eventuellen Missverständnissen über Ihren Versicherungsschutz vorzubeugen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen!

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Citibank Kreditkarten-Restschuldversicherung

#### § 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

Versicherte Person ist der Karteninhaber, bei mehreren Kreditkarten (Zusatzkarten) zu einem Kartenkonto ist allein der Hauptkarteninhaber versicherte Person. Bei dem vereinbarten Versicherungsschutz handelt es sich um ein Versicherungspaket. Die Kündigung einzelner Leistungsarten ist nicht möglich. Der Versicherer bietet während der Wirksamkeit der Versicherung Versicherungsschutz für den Todesfall, den Fall der Arbeitsunfähigkeit und den Fall der Arbeitslosigkeit. Sofern die versicherte Person nicht im Sinne dieser Bedingungen gegen Arbeitslosigkeit versicherbar ist, besteht Versicherungsschutz (Krankentagegeld) für den Fall eines vollstationären Krankenhausaufenthaltes.

Unter Beachtung und Anwendung

insbesondere von § 2 (Ausschlüsse), § 3 (Nicht versicherbare Personen), § 7 (Obliegenheiten) und § 8 (Obliegenheitsverletzungen) gelten folgende Ereignisse als versichert:

**(1) Todesfall:** Bei Tod der versicherten Person zahlt der Versicherer die Versicherungsleistung für den Todesfall. Versichert ist der Schuldsaldo des Citibank Kreditkartenkontos (Kartenkonto) am Tag vor Eintritt des Todes, maximal jedoch EUR 12.500.

**(2) Arbeitsunfähigkeit:** Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person zahlt der Versicherer die versicherte Leistung. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

**(2.1) Karenzzeit:** Der Anspruch auf die erste Leistungszahlung entsteht am 43. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit, d.h. nach einer Karenzzeit von 42 Tagen.

**(2.2) Versicherte Leistung:** Versichert ist die Monatsrate in Höhe von 10 vom Hundert des Schuldsaldos auf dem Kartenkonto am Tag vor Eintritt der vollständigen Arbeitsunfähigkeit, maximal EUR 1.250 (versicherte Rate). Die maximale Gesamtleistung beträgt EUR 12.500. Die versicherte Rate wird erstmals nach Ablauf der Karenzzeit fällig, danach für jeden weiteren vollen Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit (höchstens jedoch insgesamt 12 mal).

**(3) Arbeitslosigkeit:** Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit des Vertrages Versicherungsschutz bei Verdienstaufschlag in Folge von Arbeitslosigkeit, wenn

1. der Arbeitgeber das bestehende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die nicht in dem Verhalten des Versicherten liegen, gekündigt hat oder
2. der Arbeitgeber und der Versicherte das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben und der Versicherte als arbeitslos bei der zuständigen Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt wird.

Falls die versicherte Person nicht gegen Arbeitslosigkeit versicherbar ist (Ziff.3.1), besteht ohne weiteres Versicherungsschutz gem. Ziff. 4 (Krankenhausaufenthalt). Eine gegen Arbeitslosigkeit versicherbare Person ist nicht für den Fall eines Krankenhausaufenthaltes versichert, auch dann nicht,

wenn die Arbeitslosigkeit während der Wartezeit (Ziff. 3.2) eintritt.

#### (3.1) Versicherbarer Personenkreis:

(1) Als nicht gegen Arbeitslosigkeit versicherbar gilt, wer nicht in einem Arbeitsverhältnis steht, das der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt.

Des weiteren nicht versicherbar sind Personen a) welche bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht mindestens 12 Monate ununterbrochen und ungekündigt in derselben Beschäftigung tätig gewesen sind, b) deren Arbeitsverhältnis zeitlich befristet ist.

(2) Entfallen nach Beginn des Versicherungsschutzes für die versicherte Person die Voraussetzungen ihrer Versicherbarkeit gegen Arbeitslosigkeit (§ 1 Ziff. 3.1 (1)), so wandelt sich der bisherige Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit ohne weiteres in einen Anspruch auf Versicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt (§ 1 Ziff. 4). Umgekehrt gilt: Wechselt die versicherte Person nach Beginn der Versicherung in ein Arbeitsverhältnis, mit dem sie die Voraussetzungen für die Versicherbarkeit bei Arbeitslosigkeit (§ 1, Ziff. 3.1 (1)) erfüllt, so wandelt sich der bisherige Versicherungsschutz bei Krankenhausaufenthalt (§ 1 Ziff. 4) ohne weiteres in einen Anspruch auf Versicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit (§ 1 Ziff. 3).

**(3.2) Wartezeit:** Der Versicherungsschutz für Arbeitslosigkeit beginnt 6 Monate nach Beginn der Versicherung (Wartezeit). Eine Arbeitslosigkeit, die innerhalb dieser Wartezeit eintritt, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinaus andauert.

**(3.3) Versicherte Leistung:** Versichert ist die Monatsrate in Höhe von 10 vom Hundert des Schuldsaldos auf dem Kartenkonto am Tag vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, maximal EUR 1.250 (versicherte Rate). Die maximale Gesamtleistung beträgt EUR 12.500. Die versicherte Rate wird für jeden vollen Monat der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit erbracht, höchstens jedoch insgesamt 12 mal.

**(4) Krankenhausaufenthalt:** Anspruch auf das versicherte Krankentagegeld hat, wer nicht gegen Arbeitslosigkeit versicherbar ist (Ziff. 3.1) und infolge einer Krankheit oder eines Unfalles vollstationär in einem Krankenhaus untergebracht ist. Hierzu zählt nicht eine Reha-Maßnahme oder ein Kuraufenthalt in einem Sanatorium oder einer Kuranstalt bzw. Kurklinik.

**(4.1) Karenzzeit:** Sofern der Krankenhausaufenthalt nicht min-

destens 7 Tage andauert, werden keine Leistungen fällig. Dauert der Krankenhausaufenthalt 7 Tage oder länger, so zahlt der Versicherer die versicherte Leistung auch rückwirkend für die ersten 7 Tage.

**(4.2.) Höhe der Versicherungsleistung:** Der Versicherer zahlt pro Tag des vollstationären Krankenhausaufenthaltes ein festes Tagegeld in Höhe von EUR 20, maximal jedoch für die Dauer von 365 Tagen.

#### § 2 Ausschlüsse

**(1) Kein Versicherungsschutz** besteht, sofern Tod, Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit bzw. Krankenhausaufenthalt der versicherten Person verursacht wurden durch

(1.1) eine freiwillige Gesundheitsbeschädigung oder Suizid,  
(1.2) eine Sucht (z. B. Alkohol, Drogen oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung,  
(1.3) Ereignisse, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder auszuführen versucht,

(1.4) Ereignisse, die unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse verursacht sind sowie durch innerstaatliche Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

**(2) Kein Versicherungsschutz** besteht für Arbeitslosigkeit

(2.1) deren zukünftiger Eintritt der versicherten Person zu Beginn der Versicherung bekannt ist,  
(2.2) aufgrund freiwilligen Ausscheidens der versicherten Person aus ihrer vorhandenen Beschäftigung, bei Aufgabe der Berufstätigkeit aus Altersgründen, Versetzung in den Vorruhestand oder Wechsel in ein Ausbildungsverhältnis.

(2.3) aufgrund einer die versicherte Person betreffenden verhaltensbedingten Kündigung,

**(3) Kein Versicherungsschutz**

**besteht** für Verfügungen auf dem Kartenkonto, die die versicherte Person nach der Kenntniserlangung von einer zukünftigen Arbeitslosigkeit oder von einer zukünftigen Arbeitsunfähigkeit infolge eines Krankenhausaufenthaltes bzw. von Reha-Maßnahmen und Kuren im Hinblick hierauf herbeigeführt hat, soweit die Verfügungen nicht dem täglichen Lebensbedarf der versicherten Person und seiner Angehörigen dienen und einen Gesamtbetrag von EUR 1.250 nicht überschreiten.

**§ 3 Nicht versicherbare Personen**

## T Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Citibank Kreditkarten-Restschuldversicherung Fortsetzung

(1) Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen,

(1.1) die bei Beginn des Versicherungsschutzes das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 55. Lebensjahr bereits überschritten haben,

(1.2) die während der Wirksamkeit der Versicherung das 60. Lebensjahr überschritten haben,

(1.3) die nicht fortlaufend in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,

(2) Die Versicherung endet, sobald die versicherte Person im Sinne von Ziffer 1 nicht mehr versicherbar ist.

(3) Der für nicht versicherbare Personen entrichtete Beitrag ist vom Versicherer zurückzuzahlen.

### § 4 Generelle Regelungen

(1) Der Versicherer zahlt beim Zusammentreffen von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit die versicherte Rate nur einmal. Wenn sich der Versicherungsfall ohne Unterbrechung von Arbeitsunfähigkeit in Arbeitslosigkeit oder umgekehrt ändert, wird die versicherte Rate bis zum Erreichen der Höchstleistung von insgesamt 12 monatlichen Versicherungsleistungen weitergezahlt. Danach erlischt der Anspruch auf Versicherungsleistung.

(2) Sind vom Versicherer Zahlungen geleistet worden, die der versicherten Person aus irgendeinem Grund vertraglich nicht oder nicht mehr zustehen, sind die versicherte Person oder ihre Erben zur Rückzahlung ohne Einrede des Bereicherungswegfalls gemäß § 818 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auch dann verpflichtet, wenn der Versicherungsschutz entfallen ist.

### § 5 Leistungsvoraussetzungen

(1) Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass das Kartenkonto einen Schuldsaldo ausweist und der Versicherungsbeitrag entrichtet wurde.

(2) Kein Versicherungsschutz besteht, solange die versicherte Person mit einer Zahlung in Höhe von zwei Tilgungsraten auf das Kartenkonto ganz oder teilweise in Verzug ist. Überschreitet die versicherte Person den ihr von Citibank eingeräumten Kreditrahmen ohne entsprechende Einwilligung, so besteht Versicherungsschutz lediglich in Höhe des Kreditrahmens.

### § 6 Versicherungsbeitrag

Die Beitragszahlung erfolgt durch Belastung des Kartenkontos.

### § 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls, Ermächtigungen zugunsten des Versicherers

(1) Ein Versicherungsfall, der eine Leistungspflicht des Versicherers herbeiführen könnte, ist dem Versicherer unverzüglich durch eine vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Schadenanzeige mitzuteilen. Die fortlaufende Arbeitslosigkeit, der Krankenhausaufenthalt und die Arbeitsunfähigkeit sind durch entsprechend geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen. Entsprechende Kosten trägt die versicherte Person.

Im Todesfall ist der Schadenanzeige eine beglaubigte Kopie des Totenscheins beizufügen.

Die versicherte Person hat eventuellen ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die wirtschaftlichen Folgen des Versicherungsfalles möglichst zu mindern. Sie hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden.

(2) Die versicherte Person hat sich von dem vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Der Versicherer ist ermächtigt, den Arbeitgeber bzw. früheren Arbeitgeber der versicherten Person um Auskünfte zu bitten. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufschlags trägt der Versicherer.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, weitere Nachweise sowie ärztliche Nachuntersuchungen durch vom Versicherer beauftragte Ärzte zu verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Zu diesem Zweck können personenbezogene Gesundheitsdaten bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden erhoben werden, soweit dies zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist und die versicherte Person hierzu ihre Einwilligung erteilt hat. Der Versicherer wird der versicherten Person eine beabsichtigte Datenerhebung mitteilen und sie zugleich auf ihr Widerspruchsrecht hinweisen. Ferner kann die versicherte Person verlangen, dass eine Datenerhebung nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt wurde.

### § 8 Obliegenheitsverletzungen

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 7 von der versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, ist der Versi-

cherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht wird die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Die Leistungspflicht bleibt allerdings bestehen, soweit die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wurde.

### § 9 Zahlung der Versicherungsleistung

Versicherungsleistungen werden dem Kartenkonto der versicherten Person gutgeschrieben. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grund und der Höhe nach festgelegt, so hat dieser die Versicherungsleistung binnen zwei Wochen zu zahlen.

### § 10 Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt zu jenem Zeitpunkt, an welchem Citibank den Antrag des Kartenantragstellers/Karteninhabers auf Aufnahme als versicherte Person in den Gruppenversicherungsvertrag annimmt und endet jedenfalls mit Beendigung des Kartenvertrags (z.B. durch Kündigung).

(2) Unbeschadet dessen ist Citibank berechtigt, den Versicherungsschutz mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats schriftlich zu kündigen.

(3) Im Falle der Kündigung durch die versicherte Person gilt diese als sofortiger Austritt aus dem Gruppenversicherungsvertrag.

(4) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist der Versicherer auch im Verhältnis zur Citibank berechtigt, den Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch Erklärung gegenüber der versicherten Person zu beenden.

(5) Der Versicherungsschutz endet spätestens zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet.

(6) Die Beendigung des Versicherungsschutzes lässt den Anspruch aus einem bereits eingetretenen Versicherungsfall unberührt.

### § 11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem

Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### § 12 Schadenanzeige

Versicherungsfälle sind schriftlich an die

**Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA,**

**Abteilung Kontoservice,  
Harry-Epstein-Platz 5,  
47051 Duisburg,**

mitzuteilen.

### § 13 Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle

Die CiV Lebensversicherung AG ist eine Lebensversicherung und Versicherer für den Todesfall, die CiV Versicherung AG ist Versicherer für Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit bzw. Krankenhaustagegeld. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen (BAFin)

Graurheindorfer Straße 108;  
53117 Bonn

Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer. Der Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 080632, 10006 Berlin  
Tel.: 0 18 04 / 22 44 24;

Fax: 0 18 04 / 22 44 25

E-mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Beschwerden können aber auch gerichtet werden an die für den Versicherer zuständige oben genannte Aufsichtsbehörde.

### § 14 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

Vertragssprache ist deutsch. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer können bei dem für den Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Geschäftssitz ist Hilden. Es kann auch das Gericht des Ortes angeufen werden, wo der Vertrag vermittelt oder abgeschlossen wurde.

### § 15 Überschussbeteiligung

Diese Restschuldsversicherung ist nicht überschussberechtigt.

## U Citibank Kontoticker

Stand 01. September 2006

### 1. Zugangsberechtigung

Zugangsberechtigt zum Citibank Kontoticker sind Kunden der Citibank (Bankkonto und/ oder Kreditkarte):

(1) Der Citibank Kontoticker kann durch den Hauptkarteninhaber einer Kreditkarte und den Inhaber eines Girokontos (Kontoinhaber 1 und 2) genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung von Citibank Kontoticker durch die Inhaber eines Girokontos ist zusätzlich der Abschluss eines Rahmenvertrages bei der Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA. Liegt diese Voraussetzung vor, kann der Citibank Kontoticker auch für weitere Konten genutzt werden. Verfügungsrechte Personen sind nicht berechtigt, den Service des Citibank Kontotickers in Anspruch zu nehmen.

(2) Hauptkarteninhaber einer Kreditkarte sowie die Inhaber eines Girokontos werden nachstehend einheitlich "der Bankkunde" genannt.

### 2. Leistungsangebot für Bankkunden

(1) Der Citibank Kontoticker ist ein SMS- bzw. E-Mail-Benachrichtigungsservice für den Bankkunden. Der Inhalt der Kurznachrichten, welcher vom Bankkunden bezogen werden kann, ergibt sich im Einzelnen für Kreditkarteninhaber und für sonstige Bankkunden aus den entsprechenden Webseiten auf der Homepage der Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA unter [www.citibank.de](http://www.citibank.de) sowie aus dem in den Filialen ausliegenden Flyer. Wenn in diesen Nutzungsbedingungen von „Benachrichtigungen“ oder „Kurznachrichten“ gesprochen wird, sind hiervon die Benachrichtigungen sowohl durch SMS als auch durch E-Mail erfasst.

(2) Per SMS und/ oder E-Mail kann sich der Bankkunde sowohl über Neuigkeiten und Produktinformationen benachrichtigen lassen als auch kontospezifische Kurzmitten erhalten. Bei der Kreditkarte hat der Hauptkarteninhaber die Möglichkeit, diese Nachrichten für die Hauptkarte und/ oder die

Zusatzkarte zu erhalten.

(3) Darüber hinaus dient der Citibank Kontoticker der Prävention von Betrug. Der Hauptkarteninhaber kann sich daher per SMS und/ oder E-Mail über verdächtige Transaktionen auf dem Kreditkartenkonto (Haupt- und/oder Zusatzkarte) von der Citibank Betrugsabteilung informieren lassen. Dieser Service kann nur von Kreditkartenkunden in Anspruch genommen werden.

(4) Bei den kontospezifischen Nachrichten hat der Bankkunde die Möglichkeit auszuwählen, welche Nachrichten ihm zugesandt werden sollen und kann vereinzelt die Benachrichtigungshäufigkeit einstellen. Bei den anderen Servicenachrichten, die der Bankkunde automatisch durch die Anmeldung bei Citibank Kontoticker erhält, bestehen diese Wahlmöglichkeiten nicht. Mit der Anmeldung für Citibank Kontoticker ist nicht automatisch der Erhalt von Nachrichten der Citibank Betrugsabteilung verbunden. Dieser Benachrichtigungsservice muss zum Erhalt gesondert ausgewählt werden.

(5) Der Bankkunde kann einen bestimmten Zeitrahmen für die Benachrichtigung per SMS und/ oder E-Mail festlegen. Der Bankkunde kann den Service in der Regel erstmalig an dem auf die Anmeldung folgenden Bankarbeitstag beziehen.

(6) Der Versand der Kurznachrichten wird von Citibank grds. umgehend, jedoch unter Berücksichtigung des ausgewählten Zeitrahmens, veranlasst. Citibank weist darauf hin, dass je nach vom Bankkunden ausgewählten Netzbetreiber bzw. Internetprovider Verzögerungen bei der Versendung der Nachrichten auftreten können.

(7) Citibank behält sich das Recht vor, den Serviceumfang jederzeit zu ändern.

(8) Eine Änderung der Kurznachrichten, welche der Bankkunde bei seiner ersten Anmeldung gewählt hat, ist für den Bankkunden im nachhinein grundsätzlich nur über

Citibank Kontoticker für Giro- und Kreditkartenkonten, zu finden unter [www.citibank.de](http://www.citibank.de), CitiPhone Banking oder in einer unserer Zweigstellen möglich.

### 3. Entgelte

(1) Der Citibank Kontoticker ist grds. ein kostenpflichtiger Service, der ab August 2006 bis auf weiteres von Citibank kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der Kunde kann sein Profil über Citibank Kontoticker für Giro- und Kreditkartenkonten, zu finden unter [www.citibank.de](http://www.citibank.de), deaktivieren oder über CitiPhone Banking oder in der Zweigstelle deaktivieren lassen. Die Deaktivierung bewirkt, dass der Kunde für einen bestimmten Zeitraum (z. B. während seiner Urlaubsabwesenheit) keine Kurznachrichten erhält. Um sich für den Service vollständig abzumelden, muss das Profil gelöscht werden.

(3) Die Entgeltlichkeit des Services kann Citibank jederzeit wieder einführen bzw. nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern. Diese Änderungen werden dem Bankkunden rechtzeitig mitgeteilt.

### 4. Zugriffszeiten

(1) Der Citibank Kontoticker ist über Citibank Online bzw. Citibank Kontoticker für Kreditkarten 7 Tage in der Woche und 24 Stunden pro Tag zugänglich. Über CitiPhone Banking steht der Service ebenfalls grundsätzlich 7 Tage in der Woche 24 Stunden pro Tag zur Verfügung, mit Ausnahme von einigen gesetzlichen Feiertagen. Hinsichtlich der Zweigstellen gelten deren gesondert ausgewiesene Öffnungszeiten.

(2) Erfahrungsgemäss ist es nicht auszuschließen, dass bedingt durch Höchstbelastungen von Netzen und Systemen die tatsächlichen Zugriffszeiten vorübergehend eingeschränkt sein können. Citibank behält sich zudem das Recht vor, den Zugriff zeitweise zu unterbrechen, um Verbesserungen an dem Service vorzunehmen.

(3) Citibank kann daher nicht die Gewähr dafür übernehmen, dass

der Bankkunde zu jedem von ihm gewünschten Zeitpunkt im Laufe eines Tages Zugang zum Service erhält.

### 5. Nutzung aus dem Ausland

(1) Citibank verwendet für die im Rahmen von Citibank Kontoticker zu übermittelnden Daten eine 128-Bit-Verschlüsselung. Einige Staaten haben im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung die Nutzung von Verschlüsselungstechniken mit einem derartigen Verfahren entweder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht oder sogar unter Strafandrohung ganz verboten. Bevor der Bankkunde Citibank Kontoticker aus dem Ausland heraus nutzt, muss er sich zur Vermeidung eigener Nachteile über die jeweils an seinem Aufenthaltsort geltende Rechtslage informieren.

(2) Ungeachtet des Ortes der Nutzung findet auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Bankkunden und Citibank deutsches Recht Anwendung, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung.

### 6. Datensicherheit

(1) Bei der Versendung von E-Mails kann das Einsehen, Mitlesen, Manipulieren oder Löschen von elektronischen Daten durch unberechtigte Dritte grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Citibank übernimmt deshalb keine Haftung für die Sicherheit der zu übermittelnden Daten.

(2) Aus Sicherheitsgründen werden bei den Benachrichtigungen nur die letzten 4 Ziffern der jeweiligen Konto-/ Kreditkartennummer übermittelt. Zudem wird weder Vor- noch Nachname der Konto-/ Kreditkarteninhaber (Haupt- oder Zusatzkarteninhaber) genannt. Gleiches gilt für alle anderen Zahlungsverkehrsnummern (Sparbuch, Festgeld usw.).

(3) Die SMS und/ oder E-Mail Texte sind darüber hinaus inhaltlich so allgemein wie möglich verfasst und geben als Rückkanal immer eine Telefonnummer der Citibank



## U Citibank Kontoticker Fortsetzung

an. Die Länge der Nachricht ist bei SMS-Texten auf 160 Zeichen begrenzt. In Abhängigkeit vom Netzbetreiber des Bankkunden erscheint entweder Citibank oder eine vom Netzbetreiber der Citibank zuzuordnende Telefonnummer als Absender der Nachricht.

(4) Um auch die eigenen Banksysteme vor unberechtigtem Zugriff zu schützen, hat Citibank sogenannte „Firewalls“ installiert. Diese elektronischen Schutzmauern sorgen dafür, dass nur Berechtigter Zugang zum Netzwerk finden. Damit sind die Bankrechner von der Internet-Außenwelt abgeschottet. Falls uns der Kunde somit ein E-Mail zusenden sollte, kann es sein, dass diese E-Mail bei Citibank aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen nicht ankommt. Sollte dem Kunden hierdurch ein Schaden entstehen, ist die Haftung von Citibank hierfür ausgeschlossen.

### 7. Geheimhaltungspflichten

(1) Die PIN darf nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden. Bei Verwendung der PIN hat der Bankkunde sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.

(2) Wenn der Bankkunde feststellt, dass eine andere Person von seiner PIN Kenntnis erhalten hat oder der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht, ist er verpflichtet, unverzüglich Citibank zu unterrichten. In diesem Fall wird Citibank sein Kreditkarten- oder sein jeweiliges Bankkonto sperren.

(3) Die Bank haftet ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

### 8. Haftung

(1) Der Bankkunde haftet dafür, dass kein Unbefugter Zugriff auf seine SMS und/ oder E-Mails hat. Für die Sicherheit der Nachrichten, die auf dem Handy oder in dem E-Mail-Briefkasten des Bank-

kunden eingegangen sind, übernimmt die Citibank keine Haftung. (2) Die Citibank übernimmt zudem keine Haftung für die Richtigkeit der in den SMS und/ oder E-Mails enthaltenen Informationen und deren ordnungsgemäße Übermittlung. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der E-Mail-Provider, mit welchem der Kunde zusammenarbeitet, die Kontoticker-E-Mail der Citibank fälschlicherweise als sog. „Spam-E-Mail“ identifiziert und automatisch oder nach bzw. vor Benachrichtigung des Kunden löscht.

(3) Citibank hat nach dem derzeitigen Stand der Technik alles daran gesetzt, um dem Bankkunden eine virenfreie Software zur Verfügung zu stellen. Citibank haftet nicht für Schäden, die dem Bankkunden an seinem PC, Modem oder sonstigem Zubehör durch einen Virus entstehen, es sei denn, die Schäden sind durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Citibank entstanden.

Citibank haftet nicht für den zeitweisen Ausfall oder Störungen von Citibank Kontoticker, wenn diese durch eine technische Störung im Internet, durch einen Fehler eines Internet-Providers, durch Wartungsarbeiten oder durch Dritte verursacht sind.

Hat der Bankkunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch die fehlerhafte oder falsche Anwendung der Citibank Kontoticker Software zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Bankkunde und Citibank den Schaden zu tragen haben.

Ein schuldhaftes Verhalten liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bankkunde entgegen Ziffer 7 einem Dritten seine PIN mitteilt oder einem Dritten fahrlässig die Möglichkeit der Kenntnisnahme

verschafft. Gleiches gilt, wenn der Bankkunde trotz des Verdachtes, ein Dritter habe Kenntnis von der PIN erlangen können, nicht für eine unverzügliche Sperre gesorgt hat.

### 9. Erhalt von Nachrichten im Ausland

Citibank weist darauf hin, dass die Zustellung von SMS und/ oder E-Mails im Ausland zusätzlich Gebühren beim jeweiligen Netzbetreiber bzw. Internet-Provider hervorrufen kann. Um diese zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, den Citibank Kontoticker für die Kreditkarte oder das jeweilige Bankkonto für diese Zeit zu deaktivieren, ohne dass das angelegte Profil gelöscht wird.

### 10. Citibank Vertragsbedingungen

Die Nutzung von Citibank Kontoticker für die Kreditkarte und/ oder die Bankkonten des Bankkunden unterliegt neben der Citibank Kontoticker Nutzungsvereinbarung den Citibank Kreditkarten Vertragsbedingungen bzw. den Bedingungen für das Citibank Girokonto sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Citibank einschließlich der Allgemeinen Informationen, insbesondere für Fernabsatzverträge. Weiter wird ausdrücklich auf das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis der Citibank verwiesen.

### 11. Kündigung

(1) Der Citibank Kontoticker kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Monats gekündigt werden. Die Kündigung kann durch den Bankkunden / Hauptkarteninhaber auch erklärt werden, wenn er sein Profil Citibank Kontoticker für Giro- und Kreditkartenkonten, zu finden unter [www.citibank.de](http://www.citibank.de), löscht, oder diese über CitiPhone Banking oder in der Zweigstelle löschen lässt.

(2) Unabhängig von Absatz 1 wird durch die Kündigung des Kreditkartenvertrages oder die Sperrung der Kreditkarte gleichzeitig der Citibank Kontoticker für die Kreditkarte für den Nutzer eingestellt. Ebenso wird bei Kündigung der jeweiligen Geschäftsverbindung des Bankkunden zur Citibank oder bei Sperrung des jeweiligen Bankkontos gleichzeitig der Citibank Kontoticker für den Nutzer eingestellt.

### 12. Änderungen der Citibank Kontoticker Nutzungsvereinbarung

(1) Citibank steht das Recht zu, jederzeit die Nutzungsvereinbarung zu ändern. Auf Änderungen wird der Bankkunde ausdrücklich schriftlich z.B. in Form eines Aufdruckes auf einem seiner Kontoauszüge oder eines Briefes hingewiesen. Weiter werden die Änderungen der Nutzungsvereinbarung auf der jeweiligen Webseite bekannt gegeben und gelten mit Initialisierung auf der Webseite. Durch die Inanspruchnahme von Citibank Kontoticker für seine Kreditkarte oder sein Bankkonto erklärt sich der Bankkunde zugleich mit den Änderungen einverstanden, sofern der Bankkunde der geänderten Nutzungsvereinbarung nicht innerhalb von 6 Wochen schriftlich widerspricht.

(2) Citibank steht es jederzeit frei, den Service einzustellen.

## Hinweise und Bedingungen zu Versicherungsprodukten

### 1. Kundeninformation zur Unfallversicherung

#### **CiV Versicherung AG**

##### **1. Leistungsbeschreibung**

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Welche Leistungsarten jeweils vertraglich vereinbart sind, ist aus dem Antrag und dem Versicherungsschein ersichtlich. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

(1) ein Gelenk verrenkt wird oder  
(2) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Versicherbare Leistungsarten:

- Invaliditätsleistung
- Unfallrente
- Sofortleistung bei Schwerverletzung
- Schmerzensgeld
- Krankenhausstagegeld
- Rettungsflug
- Bergungskosten.

Bei Vorliegen einer Schwerverlet-

zung erhalten Sie eine Sofortleistung in vereinbarter Höhe - unabhängig von der Feststellung eines Invaliditätsgrades. Bergungskosten, die im Zusammenhang mit einem Unfall entstanden sind, werden bis zu einer Höhe von 3.000 EUR erstattet. Rettungsflüge werden bis zu einem Betrag von 55.000 EUR ersetzt.

##### **Versicherungsfähigkeit**

Aufnahmefähig sind die Personen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über das 75. Lebensjahr des Versicherten hinaus kann die Versicherung in der Regel zu den vereinbarten Bedingungen und Prämien nicht fortgeführt werden. Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf (§ 3 AUB). Personen, die einer der folgenden Berufsgruppen angehören, können nicht versichert werden: Artisten; Berufs-, Vertrags-, Lizenzsportler; Rennfahrer; Sprengpersonal (einschl. Munitionssuche und -räumung); Taucher; Tierbändiger.

#### **2. Erklärungen des Antragstellers**

##### **Einwilligungsklausel (Datenschutz)**

Ich willige ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weiterleitung dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, daß die Versicherer der CiV-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durch-

führung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluß auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, daß der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte. Dieses Merkblatt wurde mir bei Antragstellung ausgehändigt (s. Anhang).

##### **Postversand**

Die CiV Versicherung AG ist berechtigt, den Druck und Versand sämtlicher Korrespondenz mit ihren Kunden durch ein Citicorp/Citibank Service Center innerhalb Europas ausführen zu lassen. Die CiV Versicherung AG stellt sicher, daß die Rechte des Kunden hierdurch nicht berührt werden.

### 2. Kundeninformation zur Citi Privat Rente

#### **CiV Lebensversicherung AG**

##### **1. Leistungsbeschreibung**

Sie erhalten eine garantierte lebenslange monatliche Rente ab Rentenbeginn. Anstelle der Rentenzahlungen können Sie eine garantierte Kapitalabfindung erhalten. Im Todesfall vor Rentenbeginn wird der garantierte Rückkaufswert bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung bzw. das Deckungskapital bei Verträgen mit Einmalbeitrag zurückgezahlt. Die Citi Privat Rente ist am Überschuss beteiligt. Die Rente bzw. die Kapitalabfindung werden durch Überschussanteile erhöht. Die garantierten Versicherungsleistungen werden (falls nicht ausgeschlossen) automatisch jährlich erhöht. Die Anpassung erfolgt durch Anhebung des Beitrages im gleichen Verhältnis, wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten gestiegen ist, mindestens um 5 %.

Die Anpassung gilt nicht für die Citi Privat Rente mit Einmalbeitrag bzw. Einmalzahlung.

#### **2. Erklärungen des Antragstellers**

##### **Einwilligungsklausel (Datenschutz)**

Ich willige ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weiterleitung dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, daß die Versicherer der CiV-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluß auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, daß der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis neh-

men konnte. Dieses Merkblatt wurde mir bei Antragstellung ausgehändigt (s. Anhang).

##### **Postversand**

Die CiV Lebensversicherung AG ist berechtigt, den Druck und Versand sämtlicher Korrespondenz mit ihren Kunden durch ein Citicorp/Citibank Service Center innerhalb Europas ausführen zu lassen. Die CiV Lebensversicherung AG stellt sicher, daß die Rechte des Kunden hierdurch nicht berührt werden.

### 3. Kundeninformation zur Citi VL Aktiv

#### CiV Lebensversicherung AG

##### 1. Leistungsbeschreibung

Citi VL Aktiv ist eine Lebensversicherung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz. Sie erhalten bei Ablauf der Versicherung eine garantierte Ablauffleistung. Diese wird noch durch Überschußanteile erhöht. Im Todesfall zahlen wir im 1. Versicherungsjahr die Summe der gezahlten Beiträge, im 2. Versicherungsjahr 40%, im 3. Versicherungsjahr 60% und ab dem 4. Versicherungsjahr 100% der garantierten Ablauffleistung.

##### 2. Erklärungen des Antragstellers

###### Einwilligungsklausel (Datenschutz)

Ich willige ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterla-

gen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weiterleitung dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, daß die Versicherer der CiV-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsa-

men Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluß auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, daß der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte. Dieses Merkblatt

wurde mir bei Antragstellung ausgehändigt (s. Anhang).

##### Postversand

Die CiV Lebensversicherung AG ist berechtigt, den Druck und Versand sämtlicher Korrespondenz mit ihren Kunden durch ein Citicorp/Citibank Service Center innerhalb Europas ausführen zu lassen. Die CiV Lebensversicherung AG stellt sicher, daß die Rechte des Kunden hierdurch nicht berührt werden.

### 4. Kundeninformation zur Citi Reform Rente

#### CiV Lebensversicherung AG

##### 1. Leistungsbeschreibung (Variable Rendite)

Ab Rentenbeginn erhalten Sie eine lebenslange monatliche Rente. Das für die Verrentung zur Verfügung stehende Vorsorgekapital ist mindestens so hoch wie die Summe der eingezahlten Beiträge einschließlich der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen. Den Teil der Beiträge und Zulagen, der nicht für die Bildung dieses Vorsorgekapital konventionell angelegt wird, legen wir - nach Abzug der Kosten - in einem Sondervermögen an. Dieses wird getrennt vom übrigen Vermögen unserer Gesellschaft in Wertpapieren angelegt. Diese Wertpapiere sind Anteile der von Ihnen ausgewählten Fonds oder Fondsbaskets, deren Entwicklung nicht vorauszusehen ist. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung!

Das insgesamt gebildete Vorsorgekapital setzt sich daher zusammen aus dem konventionell angelegten Teil inkl. der Garantieverzinsung (=garantiertes Vorsorgekapital) und dem Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteile der Fonds oder Fondsbaskets. Bei Rentenbeginn werden auch diese Anteile konventionell angelegt.

Maßgeblich für die Rentenhöhe ist jeweils ein Rentenfaktor, der die Rentenhöhe pro 10.000 EUR Vorsorgekapital angibt. Der auf das garantierte Vorsorgekapital anzuwendende Rentenfaktor ist bereits bei Vertragsabschluss garantiert. Er basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Rechnungsgrundlagen. Der auf das aus dem Wert der gutgeschriebenen Fonds-/Fondsbasketanteile gebildete Vorsorgekapital anzuwendende Rentenfaktor wird erst zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung auf Basis der dann jeweils gültigen Rechnungsgrundlagen festgelegt. Die Citi Reform Rente ist am Überschuss beteiligt. Die Überschüsse werden bis zum Rentenbeginn in den von Ihnen gewählten Fonds oder Fondsbaskets angelegt und während der Rentenbezugszeit zur laufenden Erhöhung der Rente verwendet.

##### Beitragsanpassung

Ab dem 1.1.2009 erfolgt zu Beginn eines jeden Jahres eine Beitragserhöhung auf den zuletzt vereinbarten monatlichen Beitrag entsprechend der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (West).

##### 2. Erklärungen des Antragstellers

###### Einwilligungsklausel (Datenschutz)

Ich willige ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weiterleitung dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, daß die Versicherer der CiV-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführ-

ung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluß auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, daß der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte. Dieses Merkblatt wurde mir bei Antragstellung ausgehändigt (s. Anhang).

##### Postversand

Die CiV Lebensversicherung AG ist berechtigt, den Druck und Versand sämtlicher Korrespondenz mit ihren Kunden durch ein Citicorp/Citibank Service Center innerhalb Europas ausführen zu lassen. Die CiV Lebensversicherung AG stellt sicher, daß die Rechte des Kunden hierdurch nicht berührt werden.

## Anhang

### Information zum Datenschutz

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

mit dem vorliegenden Rahmenvertrag bieten wir Ihnen ein umfassendes Paket an Finanzdienstleistungen aus dem Banken- und dem Versicherungsbereich sowie aus dem Kartengeschäft an.

Um Sie besser über die Anlässe und den Umfang einer etwa erforderlichen Datenübermittlung informieren zu können, haben wir folgende Informationen zum Datenschutz für Sie zusammengestellt. Wir bitten Sie um Ihre besondere Aufmerksamkeit.

Sollten Sie darüber hinausgehend weitere Informationen wünschen oder sollte einmal Anlaß zu Beanstandungen sein, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter folgender Anschrift:

An den

Datenschutzbeauftragten der

Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA  
Postfach 21 04 53

47026 Duisburg

Ihre  
Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA

## 1. Datenschutzhinweise für Kunden der Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA (Überblick)

### Personenbezogene Informationen

Wir erhalten personenbezogene Informationen über Sie unter anderem

- im Regelfall unmittelbar von Ihnen,
- bei Transaktionen bei der Citibank und anderen Instituten,
- durch andere Gesellschaften, soweit zulässig, zum Beispiel über Kreditauskunfteien.

### Zwecke und Nutzung

Wir nutzen Informationen über Sie, um die Kundenbeziehung mit Ihnen zu gestalten und Ihnen auch andere Produkte und Services anzubieten. Dies schließt Werbung mit ein. Wir übermitteln, soweit gesetzlich zulässig, Informationen über Sie innerhalb des Citigroup-Konzerns, an die von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen, Kreditauskunfteien und soweit es zur Erfüllung

unserer rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen notwendig ist.

### Wahlmöglichkeiten

Als unser Kunde können Sie entscheiden, welche Arten von Geschäftsverbindungen Sie mit der Citibank eingehen möchten. Bitte treffen Sie Ihre Wahl so, dass wir Ihnen bei der Erreichung Ihrer finanziellen Bedürfnisse und Ziele helfen können. Sie können jederzeit dem Erhalt weiterer Werbung im Sinne von § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz widersprechen. Darüber hinaus haben Sie nach §§ 34 ff. Bundesdatenschutzgesetz ein Recht auf Auskunft und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Sperrung und Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten.

### Auftragsdatenverarbeitung

Die Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA (Citibank) erbringt nicht alle Dienstleistungen gegenüber ihren Kunden selbst, sondern arbeitet in einigen Bereichen mit anderen Unternehmen, insbesondere auch Konzerngesellschaften der Citibank, im Wege der Auftragsdatenverarbeitung zusammen. Eine Datenübermittlung in so genannte Drittstaaten (außerhalb EU/EWR) kann z. B. zu Zwecken der

- technischen Unterstützung und der Erbringung von EDV-Dienstleistungen,
- telefonischen Beratung im Kreditkartenbereich,
- Bearbeitung von Umsatzreklamationen (so genannte Chargebacks) im Kreditkartenbereich,
- Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen,

erfolgen, wobei produktspezifische Übermittlungen jeweils in den Bedingungen der Produkte mit weiteren Details aufgeführt sind. Aktuelle Informationen enthält das öffentliche Verzeichnis, das beim Datenschutzbeauftragten der Citibank angefordert werden kann.

### Kontakt

Wenn Sie weitere Informationen zum Thema Datenschutz bei der Citibank wünschen, können Sie sich jederzeit schriftlich an folgende Anschrift mit Ihren Fragen wenden: Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA

Datenschutz  
Postfach 21 04 53  
47026 Duisburg

## 2. Datenschutzhinweise für Kunden der Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA

Unser Ziel ist es, Ihr Vertrauen zu bewahren, wann immer wir Ihre personenbezogenen Informationen handhaben. Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns daher sehr wichtig. Unsere erweiterten Datenschutzhinweise finden Sie hier:

### Rahmenvertrag

Grundlage unserer Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden ist im Regelfall der Rahmenvertrag, mit dem wir Ihnen ein umfassendes Paket an Erklärungen und Vereinbarungen für die Inanspruchnahme bestimmter von uns angebotener Dienstleistungen anbieten.

Wir speichern ausschließlich Daten, die für den Rahmenvertrag und die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben in diesem Vertrag (Antragsdaten). Weiter werden zu dem jeweiligen Konto- oder Produktvertrag geschäftstechnische Daten wie Kundennummer, Konto-/Depotnummer, Kontostand, Kredit- oder Versicherungssumme bzw. -dauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten gespeichert (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichert Ihr Vertragspartner -in diesem Fall die Versicherung- Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten). Citibank leitet Daten aus einem Versicherungsfall unmittelbar an die zuständigen Vertragspartner weiter.

### Allgemeine Hinweise

Banken, Versicherungen und sonstige Finanzdienstleister, können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Kunden vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Erhe-

bung, Verarbeitung und Nutzung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, man spricht hier auch von automatisierter Verarbeitung, wird durch das Bundesdatenschutzgesetz geregelt. Danach ist die automatisierte und nichtautomatisierte Verarbeitung zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das Bundesdatenschutzgesetz erlaubt dies stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle bzw. eines Dritten, z. B. eines Empfängers, erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, bzw. er ein solches schutzwürdiges Interesse hat. Neben dem Bundesdatenschutzgesetz gelten noch andere datenschutzrechtliche Bestimmungen in anderen Gesetzen.

### Zweckbestimmung

Die automatisierte und nichtautomatisierte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient grundsätzlich der Erfüllung der vertraglichen Leistungen gegenüber Ihnen einschließlich einer umfassenden Beratung (Hauptzweck), wozu auch Werbung gehört. Nebenzwecke sind die Personal und Lieferantenbetreuung und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erfüllung des Hauptzweckes dienen.

Zur Intensivierung bestehender Kundenbeziehungen können personenbezogene Daten zu kundenspezifischen Details, beispielsweise zu persönlichen Interessen, für eine verbesserte Kundenansprache und zur Gewährung von individualisierten Kundenvorteilen (Prämien,

Geschenke) unmittelbar bei dem Kunden erhoben werden. Derartige Datenerhebungen erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis und mit Zustimmung des Kunden. Citibank wird so erlangte Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeiten und nutzen. Diese Daten können auf Kundenwunsch jederzeit gelöscht werden.

Weitere Details hierzu finden Sie in unserem öffentlichen Verfahrensverzeichnis, das auf Anforderung über den Datenschutzbeauftragten der Citibank zur Verfügung gestellt wird.

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und mit Rücksicht auf eine sichere Rechtsgrundlage ist in den Rahmenvertrag eine Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung nach dem Bundesdatenschutzgesetz aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Vertrags hinaus, endet jedoch durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsschluss. Trotz Widerrufs oder ganz oder teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in dem gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen.

### Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Neben dem erwähnten Widerrufsrecht haben Sie unter anderem das Recht, uns mitzuteilen, wenn Sie keine Werbung von der Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA erhalten möchten. Sie können uns jederzeit persönlich, schriftlich oder telefonisch darüber benachrichtigen. Wir sind bestrebt, die gespeicherten Daten richtig und fortlaufend aktuell zu halten. Sollten Sie allerdings Unrichtigkeiten feststellen, informieren Sie uns bitte umgehend. Darüber hinaus haben Sie nach §§ 34 ff. Bundesdatenschutzgesetz ein Recht

auf Auskunft und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Sperrung und Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten.

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an Ihre Citibank-Zweigstelle oder unmittelbar an den Datenschutzbeauftragten der Citibank.

### Zusammenarbeit mit Konzerngesellschaften der Citibank und Kooperationspartnern

Citibank hat zur Zeit zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen folgende Gesellschaften beauftragt:

- Citicorp Dienstleistungs GmbH, Harry-Epstein-Platz 5, 47051 Duisburg
- Citifinanzberatung GmbH, Kasernenstr. 10, 40213 Düsseldorf. Citibank bietet Ihren Kunden auch attraktive Produkte von Kooperationspartnern an. Eine Datenübermittlung an die Kooperationspartner erfolgt erst dann, wenn der Kunde sich für ein Produkt oder eine Dienstleistung eines Partners entschieden hat. Citibank kooperiert zur Zeit mit folgenden Anbietern:
- CIV-Lebensversicherung AG und CIV Versicherung AG, beide Pro-Activ-Platz 1, 40721 Hilden
- HDI Haftpflichtverband der dt. Industrie, Riethorst 2, 30659 Hannover
- BHW Allgemeine Bausparkasse AG, Postfach 10 13 12, 31783 Hameln
- Planet Home AG, Münchener Str. 14, 85774 München / Unterföhring.

### Grenzüberschreitender Datenverkehr

Citibank lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte Vertragspartner ausführen und hat Rechendienstleistungen (insbesondere technische Unterstützung und Fernwartung) ganz oder teilweise auf folgende Unternehmen übertragen: Citibank N.A. in Singapur sowie weitere von ihr über Citibank beauftragte Gesellschaften. Dabei ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU ein Zugriff auf Kundendaten möglich. In demselben Rah-

## 2. Datenschutzhinweise für Kunden der Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA Fortsetzung

men erbringt auch die Firma Citi Technology Services Ltd. in Mumbai (Indien), EDV-Dienstleistungen. Im Kartenbereich hat die Citibank den Firmen Citigroup Global Services Limited in Chennai (Indien) und defacto Istanbul Limited Sirketi Istanbul (Türkei) Bestandteile des Kundenservices übertragen. Mit der Wertpapierabwicklung wurde die Xchanging Transaction Bank GmbH in Frankfurt, sowie die von dieser beauftragten Xchanging Technology Services Pvt. Ltd. in Indien, beauftragt. Auch in diesen Fällen erfolgt die Datenverarbeitung auf der Grundlage der EU-Datenschutzvorgaben.

Aktuelle Informationen enthält das öffentliche Verzeichnis, das beim Datenschutzbeauftragten der Citibank angefordert werden kann.

### Datenschutzhinweise zu grenzüberschreitenden Überweisungen zwischen und innerhalb Ländern der EU sowie in Staaten außerhalb der EU, der EWR-Staaten und der Schweiz mit internationaler Bankkontonummer (IBAN) und Bank Identifier Code (BIC)

Bei Überweisungen unter Verwendung von IBAN und BIC und bei gesondert beauftragten Eilüberweisungen werden die in der Überweisung enthaltenen Daten über den einzigen weltweit

tätigen Zahlungsnachrichtendienst Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an das Kreditinstitut des Begünstigten weitergeleitet. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Transaktionsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in den Niederlanden und USA. Anlass dieser Information ist ein Beschluss der Datenschutzaufsichtsbehörden vom November 2006, mit dem diese auf Zugriffe von US-Behörden auf Überweisungsdaten im Rechenzentrum von SWIFT in den USA zum Zwecke der Bekämpfung des internationalen Terrorismus reagieren.

### Kontakt

Sie können sich jederzeit schriftlich an folgende Anschrift mit Ihren Fragen wenden:  
Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA  
Datenschutz  
Postfach 21 04 53  
47026 Duisburg

## 3. Merkblatt zur Datenverarbeitung (CiV Versicherung AG, CiV Lebensversicherung AG)

### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungser-

klärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluß.

Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsun-

fähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risikobeurteilung und bei der Beurteilung des Leistungsfelds mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls die entsprechenden Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Leistungsfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Leistungsabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen

zum entstandenen Leistungsfall zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Leistungsfall.

### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Leistungsfalles, kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

- Lebensversicherer - Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachunter-

### 3. Merkblatt zur Datenverarbeitung Fortsetzung

suchung;  
Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

#### Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Leistungsfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.  
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

#### 5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende

Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören z. Z. folgende Unternehmen an: CIV Lebensversicherung AG, Hilden, CIV Versicherung AG, Hilden. Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Z. Z. kooperieren wir mit den inländischen Unternehmen der Citicorp/Citibank Gruppe. Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

#### 6. Betreuung durch Versiche-

#### rungsvermittler

In Ihren Vermittlungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

#### 7. Weitere Auskünfte und

#### Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der bei Rückversicherern gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

**Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA**  
**Hauptverwaltung**  
**Kasernenstraße 10, 40213 Düsseldorf**



Die Citibank Deutschland Gruppe gehört seit Dezember 2008 zur Crédit Mutuel-Bankengruppe. Die Marken „Citi“, „Citi mit Arc Design“, „Citibank“ und „Citibank mit Arc Design“ sowie alle ähnlichen Marken und Ableitungen hiervon werden vorübergehend unter Lizenz der Citigroup Inc. weitergenutzt.